

Gesamtabschlussrichtlinie

Gesamtabschluss

Entsprechend § 20 Abs. 1 ThürKDG ist die Stadt Gera verpflichtet, einen Gesamtabschluss aufzustellen.

Der Gesamtabschluss soll unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Stadt Gera einschließlich ihrer Tochterorganisationen unter beherrschenden oder maßgeblichen Einfluss der Stadt Gera vermitteln.

Der Gesamtabschluss soll die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage so darstellen, als ob die in den Konsolidierungskreis einbezogenen Organisationen und die Stadt Gera insgesamt ein einziger Aufgabenträger wären (Einheitsfiktion).

Die Gesamtabschlussrichtlinie beinhaltet die grundsätzlichen Anweisungen zur Aufstellung des Gesamtabschlusses. Sie stellt den Handlungsrahmen nebst konkreter Arbeitsanleitung für die Gesamtabschlusserstellung dar.

Ziel der Gesamtabschlussrichtlinie ist die rechtskonforme und termingerechte Aufstellung des Gesamtabschlusses der Stadt Gera unter Beachtung der Grundsätze der Wesentlichkeit.

Diese Gesamtabschlussrichtlinie findet Anwendung für die Stadt Gera und die gemäß § 20 ThürKDG einzubeziehenden Tochterorganisationen unter Nutzung des Wahlrechts nach § 20 Abs. 6 ThürKDG.

Gemäß § 20 Abs. 9 entfällt die Verpflichtung zur Aufstellung des Gesamtabschlusses, wenn bis zum Ende des Haushaltsjahres und zum Ende des vorausgegangenen Haushaltsjahres

1. die zusammengefassten Bilanzsummen der Tochterorganisationen 20% der in der jeweiligen Bilanz der Gemeinde ausgewiesenen Bilanzsumme oder
2. die zusammengefassten Rückstellungen und Verbindlichkeiten der Tochterorganisationen 20% der in der jeweiligen Bilanz der Gemeinde ausgewiesenen Verbindlichkeiten nicht übersteigen.

Wird von der Gemeinde ein Gesamtabschluss aufgestellt, ist ein Beteiligungsbericht gemäß § 75a ThürKO nicht zu erstellen.

Die Dienstanweisung tritt rückwirkend zum 1. Januar 2016 in Kraft und gilt erstmals für die Erstellung des Gesamtabschlusses per 31.12.2015.



Dr. Viola Hahn
Oberbürgermeisterin

Anlagen

Anlage 1 Gesamtabschlussrichtlinie

Anlage 1 Gesamtabchlussrichtlinie Inhaltsverzeichnis

1.	Grundsätze für die Gesamtrechnungslegung	4
1.1.	Rechtliche Grundlagen	4
1.2.	Grundsätze ordnungsgemäßer Konzernrechnungslegung	4
2.	Konsolidierungskreis und -arten	6
2.1.	Festlegung des Konsolidierungskreises	6
2.2.	Vollkonsolidierung.....	7
2.3.	Einbeziehung Equity-Methode	9
2.4.	Einbeziehung at cost	9
3.	Vorbereitung der Einzelabschlüsse und Erstellung Kommunalbilanz II.....	9
3.1.	Vollkonsolidierung.....	9
3.1.1.	Termine und Zuständigkeiten	9
3.1.2.	Abstimmarbeiten in den verbundenen Unternehmen und der Stadt Gera.....	10
3.1.3.	Erstellung des Einzelabschlusses und der Kommunalbilanz II.....	11
3.1.4.	Anhang	11
3.1.5.	Finanzrechnung	11
3.1.6.	Rechenschaftsbericht	11
3.1.7.	Datenübergabe	12
3.2.	Konsolidierung Equity-Methode (assoziierte Unternehmen)	12
3.3.	Einbeziehung nicht geprüfter Jahresabschlüsse	13
4.	Aufstellung des Gesamtabchlusses.....	13
4.1.	Termine und Verantwortlichkeiten	13
4.2.	Software.....	13
5.	Bilanzierungsvorschriften für Vollkonsolidierung	14
5.1.	Grundsatz	14
5.2.	Vereinheitlichung der Bewertung.....	14
5.3.	Bilanz	15
5.3.1.	Aktiva	15
5.3.2.	Passiva	18
6.	Ergebnisrechnung.....	19
7.	Finanzrechnung	22
8.	Anhang	23
9.	Gesamtrechenschaftsbericht	23
10.	Anlagenverzeichnis.....	24

1. Grundsätze für die Gesamtrechnungslegung

1.1. Rechtliche Grundlagen

Der Gesamtabchluss ist lt. § 20 ThürKDG gemäß der Vorgaben nach §§ 56 ff. ThürGemHV-Doppik aufzustellen. Besonders zu beachten ist § 57 Abs. 2 ThürGemHV-Doppik:

Soweit in § 58 Nr. 38 und 39 und § 61 Abs. 4 Nr. 16 und 17 auf Bestimmungen des Handelsgesetzbuches verwiesen wird, finden diese in der Fassung der Änderung vom 3. August 2005 (BGBl. I S. 2267) Anwendung.

Der Gesamtabchluss besteht nach § 56 ThürGemHV-Doppik aus folgenden Bestandteilen:

- Gesamtergebnisrechnung
- Gesamtfinanzrechnung
- Gesamtbilanz
- Gesamtanhang

Darüber hinaus sind dem Gesamtabchluss beizufügen:

- Gesamtrechenschaftsbericht
- Gesamtanlagenübersicht
- Gesamtforderungsübersicht
- Gesamtverbindlichkeitenübersicht
- Gesamteigenkapitalspiegel.

Abschlussstichtag ist der 31. Dezember des Haushaltsjahres.

Die Jahresabschlüsse der in den Gesamtabchluss einzubeziehenden Organisationen sollen auf den Stichtag des Gesamtabchlusses aufgestellt werden. (§ 20 Abs. 7 ThürKDG).

Der Gesamtabchluss ist innerhalb von zehn Monaten nach Ablauf des Haushaltsjahres aufzustellen (§ 20 Abs. 8 ThürKDG).

Der Gesamtabchluss wird gem. § 22 Abs. 1 Nr. 2 ThürKDG durch den Fachdienst Rechnungsprüfung/Revision geprüft.

Nach § 25 Abs. 3 ThürKDG ist der geprüfte Gesamtabchluss dem Stadtrat der Stadt Gera vor Ende des auf den Abschlussstichtag folgenden Haushaltsjahres zur Kenntnisnahme vorzulegen.

Der Gesamtabchluss, der Gesamtrechenschaftsbericht sowie der abschließende Prüfvermerk des Fachdienstes Rechnungsprüfung/Revision der Stadt Gera sind nach § 25 Abs. 4 ThürKDG unverzüglich nach Kenntnisnahme des durch den Geraer Stadtrat der Rechtsaufsichtsbehörde zur Kenntnis vorzulegen und öffentlich bekannt zu machen, zwei Wochen öffentlich auszulegen und bis zur Kenntnisnahme des folgenden Gesamtabchlusses durch den Stadtrat zur Einsichtnahme zur Verfügung zu halten.

1.2. Grundsätze ordnungsgemäßer Konzernrechnungslegung

Die Grundsätze ordnungsmäßiger Konzernrechnungslegung (GoK) sind die Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung (GoB) für den privatrechtlichen Konzernabschluss. Die GoK konkretisieren die gesetzlichen Einzelschriften einerseits und ergänzen diese andererseits, wenn keine anwendbaren Einzelschriften existieren, um dem Zweck der Konzernrechnungslegung zu genügen. Es finden die privatrechtlichen Grundsätze ordnungsmäßiger Konzernrechnungslegung analog Anwendung, soweit keine speziellen Regelungen des Gemeindehaushaltsrechts dem entgegenstehen. Die Grundsätze ordnungsgemäßer Konzernrechnungslegung sind ein unbestimmter Rechtsbegriff, der zu konkretisieren ist.

Grundsatz der Fiktion der rechtlichen Einheit

Dieser Grundsatz bildet die zentrale Leitidee für die Erstellung des konsolidierten Gesamtabchlusses und besagt, dass dieser aufzustellen ist, als wären alle Konzernunternehmen ein einziges, rechtlich und wirtschaftlich abgegrenztes Unternehmen. Zum Gesamtabchluss hat die Stadt ihren Jahresabschluss und die Jahresabschlüsse der Tochterorganisationen, auf die sie einen beherrschenden oder maßgeblichen Einfluss ausübt, zusammenzufassen (§ 20 Abs. 4 ThürKDG).

Generalnorm

Vermittlung eines den tatsächlichen Verhältnissen entsprechenden Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Stadt Gera und ihrer Tochterorganisationen, auf die sie einen beherrschenden oder maßgeblichen Einfluss ausübt (§ 20 Abs. 1 ThürKDG).

Grundsatz der Vollständigkeit

Der Konsolidierungskreis ist unter Beachtung des § 20 ThürKDG vollständig zu erfassen. Die Angaben der Einzelabschlüsse sind im Rahmen der Konsolidierung vollständig in den Gesamtabchluss zu übernehmen.

Zum Zweck der Erstellung der Bilanz sind das Vermögen, die Sonderposten, die Rückstellungen und Verbindlichkeiten genau zu verzeichnen und zu bewerten (§ 33 ThürGemHV-Doppik).

Grundsatz der Klarheit und Übersichtlichkeit

Dazu gehören vor allem:

- eine übersichtliche Gliederung des Jahresabschlusses
- ein Verbot, Vermögenswerte und Schulden sowie Aufwendungen und Erträge miteinander zu verrechnen (Bruttoprinzip, Saldierungsverbot), und
- ein Verbot, Buchungen unleserlich zu machen
- die fortlaufende, vollständige, richtige und zeitgerechte sowie sachlich geordnete Buchung aller Geschäftsvorfälle
- der Grundsatz „Keine Buchung ohne Beleg“
- die ordnungsgemäße Aufbewahrung aller Buchführungsunterlagen.
-

Grundsatz der Einheitlichkeit

Währung, Stichtag, Ansatz, Ausweis und Bewertung sind einheitlich. Das Rechnungswesen der einzubeziehenden verbundenen Unternehmen ist einheitlich nach den Rechnungslegungsvorschriften ThürKDG, ThürGemHV-Doppik und der dazugehörigen Verwaltungsvorschriften zu gestalten. Im Gesamtabchluss bilden die Stadt Gera und ihre Tochterunternehmen, auf die sie einen beherrschenden Einfluss hat eine wirtschaftliche Einheit. Der Grundsatz steht im Zusammenhang mit dem Grundsatz der Wesentlichkeit und Wirtschaftlichkeit bei der Konsolidierung.

Grundsatz der Stetigkeit

Die angewandten Bewertungs- und Konsolidierungsmethoden sollen beibehalten werden.

Grundsatz der Wesentlichkeit und Wirtschaftlichkeit bei der Konsolidierung

Übersteigt der Aufwand der Informationsbeschaffung für Daten, beispielsweise im Rahmen der Konsolidierung, den Informationsnutzen bzw. sind die Informationen von untergeordneter Bedeutung, so kann das Tochterunternehmen beim Fachgebiet Beteiligungen bei der Stadt Gera beantragen, dass von den Vorschriften für den konsolidierten Gesamtabchluss abgewichen werden kann. Das Fachgebiet Beteiligungen leitet den Antrag mit einer Empfehlung zur Entscheidung an das Dezernat Finanzen weiter. Entsprechende Anhangsangaben sind dann notwendig.

Im Gesamtabchluss wird der Begriff Konzern als Zusammenfassung der Stadt Gera und ihrer Tochterorganisationen, auf die einen beherrschenden oder maßgeblichen Einfluss hat, verwendet.

2. Konsolidierungskreis und -arten

2.1. Festlegung des Konsolidierungskreises

Grundlage für die Festlegung des Konsolidierungskreises ist der § 20 ThürKDG. Für die Regelungen des § 20 Abs. 2 ThürKDG (Tochterorganisationen) ist das HGB in der am 10. Januar 2007 geltenden Fassung anzuwenden.

Gemäß § 20 Abs. 6 ThürKDG brauchen Tochterorganisationen, auf die Gemeinde einen beherrschenden oder maßgeblichen Einfluss hat, nicht in den Gesamtabchluss einbezogen zu werden, wenn sie für die Verpflichtung, ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage zu vermitteln, von untergeordneter Bedeutung sind.

Eine untergeordnete Bedeutung für Unternehmen mit beherrschendem Einfluss ist anzunehmen, wenn der Anteil der Erträge oder der Bilanzsumme des Unternehmens jeweils weniger als 5% der nicht konsolidierten Erträge und der Bilanzsummen aller Tochterorganisationen mit beherrschendem Einfluss und der Stadt Gera beträgt.

In Auswertung der Jahre 2012, 2013 und 2014 sind folgende Unternehmen erstmals in den Gesamtabchluss 2015 einzubeziehen:

- [REDACTED],
- [REDACTED]

Wertgrenzen für Wahlrecht Gesamtabchluss § 20 Abs. 6 ThürKDG Vollkonsolidierung	2014*		2013		2012		Beteiligungs-/Stimmverhältnis	beherrschender Einfluss
	Anteil Bilanzsumme	Anteil Erträge	Anteil Bilanzsumme	Anteil Erträge	Anteil Bilanzsumme	Anteil Erträge		
Unternehmen	%	%	%	%	%	%	%	§§ 300-309 HGB Vollkonsolidierung
[REDACTED]	4,2	7,3	4,1	7,3	4,2	7,3	100,00	X
[REDACTED]	0,6	0,4	0,7	1,2	0,9	0,6	100,00	X
[REDACTED]	0,2	1,9	0,3	1,9	0,3	2,1	100,00	X
[REDACTED]	0,2	0,1	0,2	0,1	0,2	0,2	94,00	X
[REDACTED]	0,5	1,7	0,5	1,8	0,5	1,9	91,03	X
[REDACTED]	1,5	7,1	1,1	7,0	0,8	7,2	60,00	X
[REDACTED]	93,1	81,6	93,2	80,6	93,0	80,7		
Summe	100,0	100,0	100,0	100,0	100,0	100,0		

Eine untergeordnete Bedeutung für Unternehmen mit maßgeblichen Einfluss ist anzunehmen, wenn der Anteil der Beteiligungsbuchwerte und des Eigenkapitals der Beteiligungen jeweils weniger als 5% der Summe der Beteiligungsbuchwerte der Stadt und der Summe des Eigenkapitals der Beteiligungen mit maßgeblichen Einfluss der Stadt Gera beträgt.

In Auswertung der Jahre 2012, 2013 und 2014 sind folgende Unternehmen erstmals in den Gesamtabchluss 2015 einzubeziehen:

- [REDACTED]
- [REDACTED]

Wertgrenzen für Wahlrecht Gesamtabschluss § 20 Abs. 6 ThürKDG Equity- Methode	2014*		2013		2012		Beteiligungs-/ Stimm- verhältnis	maßgebl. Einfluss
	Anteil Beteiligungs- buch- wert	Anteil EK	Anteil Beteiligungs- buch- wert	Anteil EK	Anteil Beteiligungs- buch- wert	Anteil EK		
Unternehmen	%	%	%	%	%	%	%	§§ 311- 312 Equity- Methode
[REDACTED]	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	50,00	X
[REDACTED]	0,0	99,0	0,0	27,2	0,0	32,5	25,10	X
[REDACTED]	99,3	*	99,3	72,3	99,3	67,0	50,00	X
[REDACTED]	0,7	1,0	0,7	0,5	0,7	0,5	50,00	X
Summe	100,0	100,0	100,0	100,0	100,0	100,0		

* Jahresabschluss 2014 vom [REDACTED] liegt Stand 19.01.2016 noch nicht vor.

Jährlich wird der Konsolidierungskreis durch das Fachgebiet Beteiligungen geprüft und bei Veränderungen, wie Neugründungen/Ankäufen/Verkäufen von Unternehmen, angepasst. Die Unternehmen und mit der Bearbeitung des Gesamtabchlusses beauftragte Mitarbeiter in der Stadtverwaltung Gera werden noch im Dezember des Haushaltsjahres über den aktuellen Konsolidierungskreis informiert.

2.2. Vollkonsolidierung

Vollkonsolidiert werden gem. § 20 Abs. 3 f. ThürKDG alle Tochterorganisationen, bei denen der Gemeinde mehr als 50% der Stimmrechte gehören.

Bei der Ermittlung der Stimmrechtsanteile sind die unmittelbaren und mittelbaren Anteile an den Tochterorganisationen zu berücksichtigen. Bei einer mittelbaren Beteiligung ist bei der Ermittlung des Beteiligungsanteils der Gemeinde der Anteil an der zwischengeschalteten unmittelbaren Beteiligung zu berücksichtigen.

Eventuelle Eigenbetriebe sind grundsätzlich im Wege der Vollkonsolidierung in den Gesamtabchluss einzubeziehen.

Bei Nicht-Kapitalgesellschaften mit kaufmännischer Rechnungslegung, wie z. B. Stiftungen, Zweckverbände, führt bei fehlender Stimmrechtsmehrheit zudem die Ausübung der tatsächlichen Kontrolle zur Vollkonsolidierung der Tochterorganisationen.

In die Vollkonsolidierung werden nur die Unternehmen einbezogen, die nach 2.1 über den Wesentlichkeitsgrenzen liegen.

Für die Unternehmen, die unter den Wertgrenzen nach 2.1 liegen, werden die Buchwerte der Finanzanlagen als Anteile an verbundenen Tochterorganisationen ausgewiesen. Es erfolgt keine Einbeziehung in Form der Equity-Methode.

Die Vollkonsolidierung vollzieht sich in vier Schritten:

a) Kapitalkonsolidierung nach § 301 HGB

Zweck der Kapitalkonsolidierung ist die Eliminierung von Doppelerfassungen bzw. die Substitution der Anteile am Tochterunternehmen gegen dessen Vermögenswerte und Schulden (Beteiligungsbuchwerte der Mutter gegenüber einzelne Vermögens- und Schuldenpositionen der jeweiligen Tochterorganisationen)

Bei der Kapitalkonsolidierung ist die Buchwertmethode anzuwenden. Das bedeutet, es wird keine Handelsbilanz/Kommunalbilanz III aufgestellt. Die stillen Reserven/Lasten sind im Rahmen der Konsolidierung nur bei künftigen Erwerbsvorgängen zu ermitteln.

Die Unterschiedsbeträge aus den Buchwerten der Finanzanlagen und dem anteiligen Eigenkapital der Tochterorganisationen werden als Geschäfts- oder Firmenwert bzw. als Unterschiedsbetrag aus der Kapitalkonsolidierung angesetzt.

b) Schuldenkonsolidierung nach § 303 HGB

Ausgehend von der Fiktion der wirtschaftlichen Einheit kann der Konzern keine Forderungen und Verbindlichkeiten gegen sich selbst haben. Forderungen und Verbindlichkeiten zwischen den in den Konzernabschluss einbezogenen Unternehmen sind daher im Rahmen der Konsolidierung zu eliminieren.

Nach § 303 (2) HGB darf auf die Schuldenkonsolidierung verzichtet werden, wenn die „wegzulassenden Beträge für die Vermittlung eines den tatsächlichen Verhältnissen entsprechenden Bildes der Vermögens- Finanz- und Ertragslage des Konzerns nur von untergeordneter Bedeutung sind.“ 74. Auftretende Differenzen unter 5.000 € je Organisationseinheit müssen nicht weiter verfolgt werden und werden in den Forderungen/Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen ausgewiesen. Kommt es zu weiteren Aufrechnungsdifferenzen, müssen diese durch eine erfolgswirksame Verrechnung über die Gesamtergebnisrechnung eliminiert werden.

c) Zwischenergebniseliminierung nach § 304 HGB

Ziel der Zwischenergebniseliminierung ist es, im Gesamtabchluss diejenigen Gewinne und Verluste zu bereinigen, die aus konzerninternen Lieferungen und Leistungen resultieren, sofern die betreffenden Vermögensgegenstände noch in der Gesamtvermögensrechnung ausgewiesen werden.

Auf die Zwischenergebniseliminierung kann gemäß § 304 (2) HGB verzichtet werden, wenn die Zwischenergebnisse nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand ermittelt werden können oder wenn diese Ergebnisse für die Darstellung der tatsächlichen Vermögens-, Finanz- und Ertragslage von untergeordneter Bedeutung sind.

d) Aufwands- und Ertragskonsolidierung nach § 305 HGB

Ziel der Aufwands- und Ertragskonsolidierung im Gesamtabchluss ist es, in der konsolidierten Ergebnisrechnung nur diejenigen Aufwendungen und Erträge abzubilden, die aus Transaktionen mit außerhalb des Konzerns stehenden Dritten resultieren.

Aufwendungen und Erträge aus internen Beziehungen zwischen den in den Gesamtabchluss einbezogenen Tochterorganisationen sind zu verrechnen.

Aufwendungen und Erträge müssen gemäß § 305 (2) HGB nicht konsolidiert werden, wenn die wegzulassenden Beträge für die Vermittlung eines den tatsächlichen Verhältnissen entsprechenden Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Konzerns Stadt Gera von untergeordneter Bedeutung sind. Auftretende Differenzen unter 5.000 € je Gesellschaft müssen unter Berücksichtigung der Wesentlichkeit nicht weiter verfolgt werden.

2.3. Einbeziehung Equity-Methode

Tochterorganisationen, bei denen die Gemeinde zwischen 20% und 50% der Anteile besitzt, sodass sie einen maßgeblichen Einfluss ausübt, sind im Rahmen der Equity-Methode zu berücksichtigen.

Ausgehend von den Anschaffungskosten der Beteiligung im Erwerbszeitpunkt wird der Beteiligungsbuchwert laufend an die Entwicklung des Eigenkapitals des Unternehmens, an dem die Beteiligung besteht, angepasst.

Es werden nur die Unternehmen einbezogen, die nach 2.1 über den Wesentlichkeitsgrenzen liegen. Für die Unternehmen, die unter den Wertgrenzen nach 2.1 liegen, werden die Buchwerte der Finanzanlagen als Anteile an assoziierten Tochterorganisationen ausgewiesen. Es erfolgt dann keine Einbeziehung in Form der Equity-Methode.

Die Einbeziehung erfolgt nach § 312 Abs. 1 HGB im Wege der Buchwertmethode; ein sich ergebender Unterschiedsbetrag zwischen dem Beteiligungsbuchwert und dem anteiligen Eigenkapital ist im Anhang anzugeben.

Der Beteiligungsbuchwert entspricht dem für die Eröffnungsbilanz ermittelten Wert der Beteiligung. Das konsolidierungspflichtige Eigenkapital umfasst bei assoziierten Unternehmen in Form einer Kapitalgesellschaft gemäß § 266 (3) HGB anteilig:

- das Gezeichnetes Kapital (Grundkapital/Stammkapital),
- die Kapitalrücklage,
- die Gewinnrücklagen,
- gesetzliche Rücklage,
- satzungsmäßige Rücklagen,
- andere Gewinnrücklagen,
- den Gewinnvortrag/Verlustvortrag,
- den Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag.

Der Beteiligungsbuchwert einer Beteiligung ist in den Folgejahren um den Betrag der Eigenkapitalveränderungen, die den dem Mutterunternehmen gehörenden Anteilen am Kapital des assoziierten Unternehmens entsprechen, zu erhöhen oder zu vermindern; auf die Beteiligung entfallende Gewinnausschüttungen sind abzusetzen (§ 312 (4) Satz 1 HGB).

2.4. Einbeziehung at cost

Tochterorganisationen, bei denen die Gemeinde über weniger als 20% der Stimmrechte verfügt, sind mit ihren fortgeführten Anschaffungskosten aus dem Einzelabschluss unter dem Finanzanlagevermögen im Gesamtabchluss auszuweisen. Das bedeutet, die bei der Tochterorganisation entstehenden Änderungen in der Bilanz und in der Gewinn- und Verlustrechnung haben keine Auswirkungen auf den Beteiligungsbuchwert bei der Mutterorganisation.

3. Vorbereitung der Einzelabschlüsse und Erstellung Kommunalbilanz II

3.1. Vollkonsolidierung

3.1.1. Termine und Zuständigkeiten

Zuständig für die rechtzeitige Erstellung der Einzelabschlüsse und der Kommunalbilanz II der einzubeziehenden Organisationen ist die jeweilige Geschäftsführung. Ihr obliegt auch die Abstimmung der Salden gegenüber verbundenen Tochterorganisationen.

Die Einzelabschlüsse bestehend aus Bilanz, Anhang, Ergebnis-, Finanzrechnung und Rechenschaftsbericht der einzelnen Tochterorganisationen per 31.12. des Jahres müssen bis zum 31. März des Folgejahres aufgestellt und bis 30. Juni des Folgejahres geprüft sein.

Bis zum 10. April des Folgejahres sind die aufgestellten Einzelabschlüsse im Fachgebiet Beteiligungen der Stadt Gera einzureichen.

Sofern es sich um Tochterorganisationen handelt, die im Rahmen einer Vollkonsolidierung in den Gesamtabschluss einzubeziehen sind, müssen diese zusätzlich bis zum 31. Mai des Folgejahres die sogenannte "Kommunalbilanz II (KB II)" und Ergebnisrechnung II (ER II) erstellen.

Die sachgerechte Umgliederung aus dem Einzelabschluss der Tochterorganisationen in die Kommunalbilanz II und die Ergebnisrechnung II sowie die Finanzrechnung nach DRS 2 wird grundsätzlich durch den Abschlussprüfer des verbundenen Unternehmens bestätigt.

Im Einzelfall kann auf Antrag der Tochterorganisation beim Fachgebiet Beteiligungen auf eine solche Bestätigung verzichtet werden. Das Fachgebiet Beteiligungen leitet den Antrag mit einer Empfehlung zur Entscheidung an das Dezernat Finanzen weiter. Die betroffenen Organisationen sowie der Grund für den Verzicht sind im Anhang zu dokumentieren.

Die Kommunalbilanzen II und weiteren Unterlagen sind als Datenübergabepaket bis zum 30. Juni des Folgejahres an das Fachgebiet Beteiligungen der Stadtverwaltung Gera zu übermitteln, die die Unterlagen an die mit der Erstellung des Gesamtabschlusses beauftragten Mitarbeiter in der Stadtverwaltung Gera weiterleiten.

Der testierte Jahresabschluss ist unverzüglich nach Vorlage von den Organisationen an das Fachgebiet Beteiligungen einzureichen. Das Fachgebiet Beteiligungen gibt die entsprechenden Daten an die mit der Erstellung des Gesamtabschlusses beauftragten Mitarbeiter in der Stadtverwaltung Gera weiter.

Sofern sich aus der Prüfung abweichende Werte gegenüber der aufgestellten Einzelabschlüsse ergeben, sind diese von den Tochterorganisationen unaufgefordert in die Kommunalbilanz II einzuarbeiten und die geänderte Kommunalbilanz II der Stadtverwaltung Gera, Fachgebiet Beteiligungen, mitzuteilen. Das Fachgebiet Beteiligungen gibt die entsprechenden Daten an die mit der Erstellung des Gesamtabschlusses beauftragten Mitarbeiter in der Stadtverwaltung Gera weiter.

Die Zuarbeit der Daten der Tochterorganisationen gilt mit Abgabe einer Vollständigkeitserklärung durch die jeweilige Geschäftsführung als abgeschlossen.

3.1.2. Abstimmarbeiten in den verbundenen Unternehmen und der Stadt Gera

Zur Vermeidung von Abstimmungsdifferenzen sind:

- unterwegs befindliche Zahlungen zwischen den verbundenen Unternehmen zu vermeiden. Die letzte Überweisung soll 5 Banktage vor dem Bilanzstichtag erfolgen;
- Geschäftsvorfälle mit verbundenen Unternehmen sind bis zum 15. Januar des Folgejahres vollständig abzurechnen und zu verbuchen.

Die Forderungen und Verbindlichkeiten, Aufwendungen und Erträge von verbundenen Organisationen sind auf gesonderten Konten zu buchen, sofern sie sonst nicht ermittelt werden können.

Die Abstimmung der Forderungen/Verbindlichkeiten auf Basis offener Saldenabfragen der Stadt an die Unternehmen hat in der Zeit vom 01. bis 15. Februar des Folgejahres stattzufinden; sofern sich im Rahmen der Saldenbestätigungen Differenzen ergeben, die eine Nachbuchung in einer der beiden betroffenen Buchhaltungen notwendig machen, kann diese bis zum 28. Februar des Folgejahres nachgeholt werden.

Die Abstimmung der Forderungen/Verbindlichkeiten zwischen den Unternehmen des Konsolidierungskreises, sofern Geschäftsbeziehungen bestehen, hat ebenfalls in der Zeit vom 01. bis 15. Februar des Folgejahres stattzufinden.

Beanstandungen sind dem betroffenen Unternehmen unverzüglich zur Korrektur mitzuteilen. Die Korrekturbuchungen sollen bis 28. Februar des Folgejahres abgeschlossen sein.

3.1.3. Erstellung des Einzelabschlusses und der Kommunalbilanz II

Aus dem Einzelabschluss ist die Kommunalbilanz II abzuleiten (Meldebogen).

Die Bewertung in der Kommunalbilanz II erfolgt zu Buchwerten. Jedoch sind für mögliche Unterschiedsbeträge in der Kapitalkonsolidierung in den einzelnen Vermögensgegenständen und Schulden ruhende stille Reserven und stille Lasten bei künftigen Erwerbsvorgängen zu quantifizieren und den einzelnen Bilanzpositionen zuzuordnen, damit eine entsprechende Zuordnung im Gesamtabchluss möglich wird .

Zusätzlich ist die Bilanzierung in der Kommunalbilanz II entsprechend den für den Gesamtabchluss geltenden einheitlichen Ansatz-, Bewertungs- und Ausweisregeln gemäß Punkt 5 dieser Richtlinie vorzunehmen.

Einzelne bzw. sämtliche Anpassungen können dann unterbleiben, wenn sie für die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage von untergeordneter Bedeutung sind.

Des Weiteren kann von Anpassungen abgesehen werden, wenn sie mit unverhältnismäßig hohem Aufwand verbunden sind. In beiden Fällen ist das Vorgehen zunächst mit dem Fachgebiet Beteiligungen der Stadt Gera abzustimmen.

Wenn die Anpassungen tatsächlich unterbleiben, ist hierauf unter Angabe der betroffenen Position der Vermögens- oder Ergebnisrechnung, Art, Höhe und Grund für das Unterlassen der Anpassungen auf einem formlosen Beiblatt zur Kommunalbilanz II hinzuweisen.

3.1.4. Anhang

Die bereits im Einzelabschluss vorhandenen Anhangsangaben sind um notwendige Angaben gemäß § 61 ThürGemHV-Doppik durch die Tochterorganisation zu ergänzen.

Entsprechende Angaben sind im Meldebogen Anhang durch die Tochterorganisationen dem Fachgebiet Beteiligungen der Stadt Gera mitzuteilen. Die als Anlage beigefügte Checkliste dient der Orientierung. Das Fachgebiet Beteiligungen gibt die entsprechenden Daten an die mit der Erstellung des Gesamtabchlusses beauftragten Mitarbeiter in der Stadtverwaltung Gera weiter.

3.1.5. Finanzrechnung

Nach § 59 ThürGemHV-Doppik wird die Gesamtfinanzrechnung auf Grundlage des Deutschen Rechnungslegungsstandards Nr. 2 "Kapitalflussrechnung" vom 29.10.1999 in der jeweils geltenden Fassung erstellt. Die Gesamtfinanzrechnung gemäß DRS 2 wird dabei auf Grundlage einer Bewegungsbilanz zwischen dem aktuellen Gesamtabchluss und dem Gesamtabchluss des vorherigen Wirtschaftsjahres abgeleitet.

§ 61 (4) Satz 15 ThürGemHV-Doppik schreibt darüber hinaus Pflichtangaben zur Gesamtfinanzrechnung vor.

3.1.6. Rechenschaftsbericht

Die bereits im Einzelabschluss vorhandenen Angaben sind um notwendige Angaben gemäß § 62 ThürGemHV-Doppik durch die Tochterorganisation zu ergänzen.

Entsprechende Angaben sind im Meldebogen Anhang durch die Tochterorganisationen dem Fachgebiet Beteiligungen der Stadt Gera mitzuteilen. Die als Anlage beigefügte Checkliste dient

der Orientierung. Das Fachgebiet Beteiligungen gibt die entsprechenden Daten an die mit der Erstellung des Gesamtabchlusses beauftragten Mitarbeiter in der Stadtverwaltung Gera weiter.

3.1.7. Datenübergabe

Die Datenübergabe ist bis spätestens am 30. Juni des Folgejahres an Fachgebiet Beteiligungen abzuschließen. Das Fachgebiet Beteiligungen gibt die entsprechenden Daten an die mit der Erstellung des Gesamtabchlusses beauftragten Mitarbeiter in der Stadtverwaltung Gera weiter.

Zu den zu übergebenden Unterlagen gehören:

- a) testierter Einzelabschluss, bestehend aus Vermögens-, Ergebnis- und Finanzrechnung nebst Anhang und Rechenschaftsbericht
- b) Kommunalbilanz II (ggf. mit Beiblatt bei unterlassenen Anpassungen gemäß Muster Anlage nach Sachkonten)
- c) Summen- und Saldenliste der Sachkonten
- d) Entwicklung des Anlagevermögens bzw. Aufstellung, aus der Anschaffungsdatum, Abschreibungsmethode, Nutzungsdauer und Restbuchwert der einzelnen Vermögensgegenstände hervorgeht (Mindestens Muster Anlagenübersicht nach Sachkonten)
- e) Rückstellungsspiegel auf Basis Kommunalbilanz II (gemäß Muster Anlage nach Sachkonten)
- f) Forderungsspiegel auf Basis Kommunalbilanz II (gemäß Muster Anlage nach Sachkonten)
- g) Verbindlichkeitsspiegel auf Basis Kommunalbilanz II (gemäß Muster Anlage nach Sachkonten)
- h) Übersicht über die Forderungen und Verbindlichkeiten, Aufwendungen und Erträge mit verbundenen Organisationen unter Angabe der Konten und Beträge (gemäß Muster)
- i) Übersicht für Zwischenergebnisse mit verbundenen Organisationen unter Angabe der Konten und Beträge (gemäß Muster)
- j) Übersicht Anhangsangaben nach § 61 ThürGemHV-Doppik für Angaben, die noch nicht im Anhang zum Einzelabschluss erfolgten (gemäß Muster)
- k) Übersicht Angaben zum Rechenschaftsbericht nach § 62 ThürGemHV-Doppik, die noch nicht im Anhang/Lagebericht zum Einzelabschluss erfolgten (gemäß Muster)
- l) Vollständigkeitserklärung (gemäß Muster).

Die Übermittlung erfolgt für die Daten b) bis i) sowohl in Papierform als auch in digitaler Form (Excel).

3.2. Konsolidierung Equity-Methode (assoziierte Unternehmen)

Die Datenübergabe ist bis spätestens am 30. Juni des Folgejahres an Fachgebiet Beteiligungen abzuschließen. Das Fachgebiet Beteiligungen gibt die entsprechenden Daten an die mit der Erstellung des Gesamtabchlusses beauftragten Mitarbeiter in der Stadtverwaltung Gera weiter.

Zu den zu übergebenden Unterlagen gehören:

- a) testierter Einzelabschluss, bestehend aus Vermögens-, Ergebnis- und Finanzrechnung nebst Anhang und Rechenschaftsbericht
- b) Meldebogen Anhangsangaben nach § 61 ThürGemHV-Doppik für Angaben, die noch nicht im Anhang zum Einzelabschluss erfolgten,
- c) Meldebogen Angaben zum Rechenschaftsbericht nach § 62 ThürGemHV-Doppik, die noch nicht im Anhang zum Einzelabschluss erfolgten,

d) Meldebogen Fortschreibung Beteiligungsbuchwert nach Eigenkapitalentwicklung mit Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers.

Die Übermittlung erfolgt in Papierform.

Für assoziierte Unternehmen besteht keine Anpassungspflicht der Einzelabschlüsse auf die kommunalen Vorschriften. Wird auf die Anpassung verzichtet, so sind Abweichungen von den einheitlich anzuwendenden Vorschriften im Anhang anzugeben (§ 312 (5) Satz 2 HGB). Auf eine Vereinheitlichung der Einzelabschlüsse im Rahmen der Eigenkapitalmethode (Equity-Methode) wird bei der Stadt Gera verzichtet.

3.3. Einbeziehung nicht geprüfter Jahresabschlüsse

Soweit die in den Gesamtabchluss einzubeziehenden Jahresabschlüsse der verbundenen/assoziierten Unternehmen zum Zeitpunkt der Erstellung des konsolidierten Gesamtabchlusses noch nicht geprüft wurde oder keiner Prüfungspflicht unterliegen, sind ausnahmsweise die erstellten ungeprüften Jahresabschlüsse zur Konsolidierung heranzuziehen. Die Einbeziehung nicht geprüfter Jahresabschlüsse ist im Gesamtrechenschaftsbericht anzugeben.

4. Aufstellung des Gesamtabchlusses

4.1. Termine und Verantwortlichkeiten

Die Aufstellung des Gesamtabchlusses erfolgt im Dezernat Finanzen in Zusammenarbeit mit dem Fachgebiet Beteiligungen auf Grundlage der Zuarbeiten der Tochterorganisationen, die bis 30. Juni des Folgejahres eingehen sollen. Die Gesamtabchlussverantwortung der Stadt Gera liegt beim Dezernat Finanzen.

Das Dezernat Finanzen stellt den Gesamtabchluss nach rechtzeitiger Vorlage aller notwendigen Zuarbeiten und Informationen bis 30. September des Folgejahres auf und übergibt ihn und seine Anlagen dann an den Fachdienst Rechnungsprüfung/Revision zur Prüfung.

Die Prüfung soll bis 30.11. des Folgejahres abgeschlossen sein.

Bis 31.12. des Folgejahres erfolgt die Vorlage im Stadtrat, wobei auf den sonst üblichen Dezernatsumlauf verzichtet wird.

Erstmals hat die Stadt Gera und ihre Organisationen gemäß § 38 ThürKDG per 31.12.2015 einen Gesamtabchluss bis 31.10.2016 aufzustellen. Ausnahmsweise erfolgt parallel die Erstellung des Beteiligungsberichts nach § 75a ThürKO per 31.12.2015.

Bei der erstmaligen Aufstellung des Gesamtabchlusses wird auf Vorjahresangaben in der Gesamtbilanz, der Gesamtergebnisrechnung und in der Gesamtfinanzrechnung in Analogie zum ersten doppischen Jahresabschluss (§ 40 ThürKDG) verzichtet.

Eine Eröffnungsbilanz wird nicht aufgestellt, da die wirtschaftliche Einheit mit der rechtlichen Verpflichtung zur Aufstellung des Gesamtabchlusses erstmals entsteht (31.12.2015).

4.2. Software

Die Erstellung des Gesamtabchlusses erfolgt mit dem Modul zum bestehenden HKR.

Die externen Einzelabschlüsse sollen nach Möglichkeit eingelesen werden. Dann erfolgt die Aggregation der Einzelabschlüsse zur Summenbilanz mit einer Überleitung der Posten zum Gesamtabchluss. Im Programm erfolgen die Durchführung der Kapital-, Schulden-, Aufwands- und Ertragskonsolidierung sowie der Zwischenergebniseliminierung sowie der Ausdruck der Gesamtbilanz, Gesamtergebnis- und Gesamtfinanzrechnung.

5. Bilanzierungsvorschriften für Vollkonsolidierung

5.1. Grundsatz

Die Positionen der Bilanz-, Ergebnisrechnung und Finanzrechnung der einbezogenen Tochterorganisationen sind vollständig in den Konzernabschluss aufzunehmen, soweit nach dem Recht der ThürGemHV-Doppik nicht ein Bilanzierungsverbot besteht und Werte zu konsolidieren sind.

Der Gesamtabschluss ist nach § 20 (5) ThürKDG unter Beachtung der §§ 300 bis 309, 311, 312 HGB zu erstellen. Das HGB unterscheidet im Rahmen der Regelungen zum Konzernabschluss zwischen Ansatz- und Bewertungsvorschriften.

Die Ansatzvorschrift im § 300 HGB regelt, welche Vermögensgegenstände, Schulden, Rechnungsabgrenzungsposten und Sonderposten in den Konzernabschluss aufzunehmen sind, während § 308 HGB die Höhe des Ansatzes, mithin die Bewertung, festlegt.

Sofern im Folgenden keine gesonderten Regelungen festgelegt werden, gelten die Regelungen der ThürGemHV-Doppik nebst den dazugehörigen Verwaltungsvorschriften.

Im Gesamtanhang sind die angewandten Bilanzierungs-, Bewertungs- und Konsolidierungsmethoden anzugeben und so zu erläutern, dass sachverständige Dritte die Wertansätze beurteilen können. Ferner sind in den Gesamtanhang diejenigen Angaben aufzunehmen, die zu den einzelnen Posten der Gesamtergebnisrechnung, der Gesamtfinanzrechnung und der Gesamtbilanz vorgeschrieben sind (§ 61 ThürGemHV-Doppik).

5.2. Vereinheitlichung der Bewertung

Die Bewertungswahlrechte sollen einheitlich ausgeübt werden.

Das Gebot der einheitlichen Bewertung gemäß § 308 (1) Satz 1 HGB ergibt sich aus der Einheitstheorie sowie der Erfordernis ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage darzustellen. Um dies zu gewährleisten, dürfen gleiche Sachverhalte nicht unterschiedlich bewertet werden. Einheitlichkeit bedeutet in diesem Zusammenhang nicht, dass Wahlrechte grundsätzlich bei allen Vermögensgegenständen und Schulden immer in der gleichen Weise ausgeübt werden müssen. Vielmehr muss der Rahmen der anwendbaren Bewertungsmethoden eingehalten werden, innerhalb dessen bei gleichartigen Sachverhalten grundsätzlich funktionsgleiche Vermögensgegenstände und Schulden nicht nach unterschiedlichen Methoden oder unter Verwendung unterschiedlicher Rechengrößen (z. B. Nutzungsdauer) bewertet werden dürfen. Gleiche Sachverhalte sind gegeben, wenn art- und funktionsgleiche Vermögensgegenstände und Schulden den gleichen wertbestimmenden Faktoren unterliegen.

Eine Neubewertung muss daher auch dann erfolgen, wenn die Vermögensgegenstände und Schulden der Tochtereinheiten zwar mit Methoden bewertet wurden, die nach dem NKF grundsätzlich zulässig sind, aber von den Bewertungsgrundsätzen des „Konzerns Stadt“ abweichen.

Die Neuausübung der Bewertungswahlrechte ist eingeschränkt durch die Grundsätze der Stetigkeit und der Einheitlichkeit. Der Grundsatz der Stetigkeit, der nach § 35 (1) Nr. 5 ThürGemHV-Doppik auch für den kommunalen Gesamtabschluss gilt, besagt, dass eine einmal gewählte Bewertungsmethode in den Folgeperioden beizubehalten werden sollten. Jedoch ist auch hier der Grundsatz der Wesentlichkeit und Wirtschaftlichkeit bei der Konsolidierung zu beachten. Einheitliche Bewertung bedeutet, dass gleiche Sachverhalte grundsätzlich gleich bewertet werden. Liegen gleiche Sachverhalte vor, sind diese zu vereinheitlichen (z.B. die Nutzungsdauern).

§ 35 (1) ThürGemHV-Doppik definiert die allgemeinen Bewertungsgrundsätze. Danach ist die Bewertung der in der Bilanz auszuweisenden Vermögensgegenstände, der Sonderposten, der Rückstellungen, der Verbindlichkeiten und der Rechnungsabgrenzungsposten unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung vorzunehmen. Dabei gilt insbesondere:

- die Wertansätze in der Eröffnungsbilanz¹ des Haushaltsjahrs müssen mit denen in der Schlussbilanz des Haushaltsvorjahrs übereinstimmen,
- die Vermögensgegenstände, Sonderposten, Rückstellungen, die Verbindlichkeiten und die Rechnungsabgrenzungsposten sind zum Bilanzstichtag einzeln zu bewerten, soweit diese Verordnung keine anderen Bewertungsverfahren zulässt,
- es ist vorsichtig zu bewerten; vorhersehbare Risiken und Verluste, die bis zum Bilanzstichtag entstanden sind, sind zu berücksichtigen, selbst wenn diese erst zwischen dem Bilanzstichtag und dem Tag der Aufstellung des Jahresabschlusses bekannt geworden sind;
- Erträge sind nur zu berücksichtigen, soweit sie am Bilanzstichtag realisiert sind,
- Erträge und Aufwendungen des Haushaltsjahrs sind unabhängig von den Zeitpunkten der entsprechenden Zahlungen im Jahresabschluss zu berücksichtigen,
- die auf den vorhergehenden Jahresabschluss angewandten Bewertungsmethoden sollen beibehalten werden; begründete Abweichungen sind im Anhang zu erläutern,
- bei der Bewertung ist von der Fortführung der Verwaltungstätigkeit auszugehen
- bei der Bewertung sind die Grundsätze und Richtlinien zu beachten, die durch Verwaltungsvorschrift bestimmt werden.

Die Ansatzvorschrift für die Wertansätze der Vermögensgegenstände und Verbindlichkeiten für den Gesamtabchluss ergeben sich aus § 36 ThürGemHV-Doppik ff.

§ 308 (2) Satz 3 und 4 HGB erlauben einen Verzicht auf Anpassung der Wertansätze von Vermögensgegenständen und Schulden, wenn ihre Auswirkungen für die Vermittlung eines den tatsächlichen Verhältnissen entsprechenden Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Konzerns nur von untergeordneter Bedeutung sind. Darüber hinaus sind Abweichungen in Ausnahmefällen zulässig; sie sind im Gesamtanhang anzugeben und zu begründen.

5.3. Bilanz

Nachfolgende Vorgaben und Erläuterungen zu einzelnen Bilanzpositionen sind bei der Erstellung der Kommunalbilanz II zu beachten:

Der in der Anlage beigefügte Kontenplan basiert auf § 60ThürGemHV-Doppik und VwV Kommunale Produkte und Konten.

5.3.1. Aktiva

Bei den Herstellungskosten ist zwischen Einbeziehungspflichten und –wahlrechten zu unterscheiden:

	Gesamtabschluss	ThürGemHV-Doppik	HGB
Materialeinzelkosten (z.B. unmittelbar zurechenbare Rohstoffe, fremdbezogene Teilerzeugnisse),	Pflicht	Pflicht § 36 (3) Thür-GemHV-Doppik	Pflicht § 255 (2) HGB
Sondereinzelkosten der Fertigung (z.B. Stücklizenzen, Spezialwerkzeuge).			
Materialgemeinkosten (z.B. Lagerhaltungs-, Transportkosten des Fertigungsmaterials),			
Zinsen für Fremdkapital (sofern sie zur Herstellungsfinanzierung dienen)			
Aufwendungen für die allgemeine Verwaltung, für Sozialleistungen (sofern auf den Zeitraum der Herstellung fallend)	Verbot	Wahlrecht 36 (4) Thür-GemHV-Doppik	Pflicht § 255 (3) HGB
Vertriebskosten			Pflicht § 36 (3) Thür-GemHV-Doppik
		Verbot § 36 (3) Thür-GemHV-Doppik	Verbot § 255 (2) HGB

Sachanlagen, deren Nutzung zeitlich begrenzt ist, sind mit den AHK, die um **planmäßige Abschreibungen** nach § 37 (1) ThürGemHV-Doppik für die Zeit der bisherigen Nutzung zu vermindern sind, anzusetzen. Alle nicht abnutzbare Vermögensgegenstände sind mit den AHK anzusetzen. Wenn die festgelegte Nutzungsdauer für das betreffende Sachanlagevermögen bereits abgelaufen ist, aber noch genutzt wird, werden sie mit dem Erinnerungswert von 1 EUR angesetzt.

Grundsätzlich ist gemäß § 37 (2) ThürGemHV-Doppik für die Bestimmung der wirtschaftlichen Nutzungsdauer von abnutzbaren Vermögensgegenständen des Anlagevermögens die von dem für das Kommunalrecht zuständigen Ministerium bekannt gegebene Abschreibungstabelle für Gemeinden anzuwenden (Verwaltungsvorschrift Abschreibungstabelle des Innenministeriums).

Sofern die im Einzelabschluss der jeweiligen Gesellschaft angewandten Afa-Tabellen für abnutzbare Vermögensgegenstände des Anlagevermögens andere Nutzungsdauern anwenden, ist nach den Grundsätzen der Wesentlichkeit und Wirtschaftlichkeit durch das Tochterunternehmen zu prüfen, ob für die Kommunalbilanz II die jeweiligen Vermögensgegenstände neu zu bewerten sind.

Für die Aufstellung des Gesamtabschlusses wird u. a. auf eine Anpassung der Nutzungsdauern der Unternehmen unter Verweis auf eine Anhangsangabe aus folgenden Gründen verzichtet:

Unter Berücksichtigung der Wesentlichkeit und in Anlehnung an § 112 Abs. 7 Hessische Gemeindeordnung werden für die Vollkonsolidierung im Gesamtabschluss die jeweiligen Buchwerte in den Abschlüssen der Unternehmen mit beherrschendem Einfluss mit denen des Abschlusses der Stadt Gera zusammengefasst.

Im Kreis der voll zu konsolidierenden Organisationen liegt der durchschnittliche Anteil der Stadt Gera, die nach VwV Abschreibungstabelle bewertet, in den Jahren 2012 bis 2015 bei ca. 93% an der Summe der nicht konsolidierten Bilanzsummen. Für die noch verbleibenden Anteile ist davon auszugehen, dass die Unterschiede von untergeordneter Bedeutung für den Gesamtabschluss sind.

Das Landesverwaltungsamt wurde als Rechtsaufsichtsbehörde mit Schreiben vom 11.09.2015 und 14.12.2015 über dieses Vorgehen informiert und um aufsichtsrechtliche Würdigung gebeten, die bis 19.01.2016 nicht erfolgte.

Die planmäßige Abschreibung erfolgt grundsätzlich in gleichen Jahresraten über die voraussichtliche wirtschaftliche Nutzungsdauer (lineare Abschreibung). Ausnahmsweise ist eine Abschreibung mit fallenden Beträgen (geometrisch-degressive Abschreibung) oder nach Maßgabe der Leistungsabgabe (Leistungsabschreibung) zulässig, wenn dies dem Nutzungsverlauf wesentlich besser entspricht (§ 37 (1) ThürGemHV-Doppik).

Wird durch Instandsetzung eines Vermögensgegenstandes des Anlagevermögens eine **Verlängerung** seiner wirtschaftlichen Nutzungsdauer erreicht, ist die **Restnutzungsdauer** neu zu bestimmen (§ 37 (3) ThürGemHV-Doppik).

Im Jahr der Anschaffung oder Herstellung sind abnutzbare Vermögensgegenstände des Anlagevermögens entsprechend dem Zeitpunkt ihrer Anschaffung oder Herstellung monatsgenau zeitanteilig abzuschreiben. Dies gilt entsprechend für den Abgang von abnutzbaren Vermögensgegenständen des Anlagevermögens (§ 37 (4) ThürGemHV-Doppik).

Abweichend davon können abnutzbare bewegliche Vermögensgegenstände des Anlagevermögens, deren Anschaffungs- oder Herstellungskosten im Einzelnen wertmäßig den Betrag von 410 € ohne Umsatzsteuer nicht überschreiten, im Jahr ihrer Anschaffung oder Herstellung voll abgeschrieben und in Abgang gebracht werden (§ 37 (4) ThürGemHV-Doppik).

Ohne Rücksicht darauf, ob ihre Nutzung zeitlich begrenzt ist, sind bei Vermögensgegenständen des Anlagevermögens im Fall einer voraussichtlich **dauernden Wertminderung** außerplanmäßige Abschreibungen vorzunehmen, um die Vermögensgegenstände mit dem niedrigeren Wert anzusetzen, der ihnen am Bilanzstichtag beizulegen ist. Stellt sich in einem späteren Haushaltsjahr heraus, dass die Gründe für die Abschreibung nicht mehr bestehen, ist der Betrag dieser Abschreibung in dem Umfang der Werterhöhung unter Berücksichtigung der planmäßigen Abschreibungen, die inzwischen vorzunehmen gewesen wären, **zuzuschreiben** (§ 37 (5) ThürGemHV-Doppik).

Die steuerliche Anwendung der Poolabschreibung (Sammelposten), nachdem selbständig nutzbare Wirtschaftsgüter, deren AHK zwar 150 € aber nicht 1.000 € übersteigen, je Wirtschaftsjahr in einen Sammelposten aufgenommen werden können und ab dem Jahr der Anschaffung oder Herstellung gleichmäßig mit jeweils 1/5 aufzulösen, darf im Rahmen des Gesamtabschluss ab 2015 **nicht mehr** angewendet werden. Bestehende Sammelpositionen vor 2014 sind über die bestehende Restnutzungsdauer abzuschreiben.

Nach (§ 34 Abs. 8 ThürGemHV-Doppik) können Wirtschaftsgüter des beweglichen Sachanlagevermögens abweichend vom allgemeinen Grundsatz der Einzelbewertung mit einem **Festwert** angesetzt werden. Die Bewertung mit einem Festwert setzt voraus, dass

- die Gegenstände regelmäßig ersetzt werden
- ihr Gesamtwert von nachrangiger Bedeutung ist,
- ihr Bestand in Größe, Wert und Zusammensetzung nur geringen Veränderungen unterliegt,
- in der Regel eine körperliche Bestandsaufnahme alle drei Jahre erfolgt.

Der Gesamtwert der für einen einzelnen Festwert in Betracht kommenden Vermögensgegenstände ist grundsätzlich von nachrangiger Bedeutung, wenn er an den dem Bilanzstichtag vorangegangenen fünf Bilanzstichtagen im Durchschnitt 10 % der Bilanzsumme nicht überstiegen hat.

Gleichwertige bewegliche Vermögensgegenstände können jeweils zu einer **Gruppe** zusammengefasst und mit dem gewogenen Durchschnittswert angesetzt werden (§ 34 Abs. 10 ThürGemHV-Doppik).

Für immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens, die nicht entgeltlich erworben oder selbst hergestellt wurden, besteht gem. § 42a ThürGemHV-Doppik ein Bilanzierungsverbot.

Der selbst geschaffene Geschäfts- und Firmenwert unterliegt einem Aktivierungsverbot.

Innerhalb des Konsolidierungskreises erfolgen die Bilanzierung der geleisteten Investitionszuwendung und die des aktivierten Anlagevermögens mit jeweils dem gleichem Wert und der gleichen Nutzungsdauer.

Bei Vermögensgegenständen des Umlaufvermögens sind Abschreibungen vorzunehmen, um diese mit einem niedrigeren Wert anzusetzen, der sich aus einem Börsen- oder Marktpreis am Bilanzstichtag ergibt. Ist ein Börsen- oder Marktpreis nicht festzustellen und übersteigen die Anschaffungs- oder Herstellungskosten den Wert, der den Vermögensgegenständen am Bilanzstichtag beizulegen ist, so ist auf diesen niedrigeren Wert abzuschreiben. Stellt sich in einem späteren Haushaltsjahr heraus, dass die Gründe für die Abschreibung nicht mehr bestehen, so ist der Betrag dieser Abschreibung in dem Umfang der Werterhöhung zuzuschreiben (§ 37 (6) ThürGemHV-Doppik).

Soweit es den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung entspricht kann gem. § 34 (7) ThürGemHV-Doppik für den Wertansatz gleichartiger Vermögensgegenstände des Vorratsver-

mögens unterstellt werden, dass die zuerst oder dass die zuletzt angeschafften oder hergestellten Vermögensgegenstände zuerst verbraucht oder veräußert worden sind.

Vorräte, die aus dem Lager entnommen und für den eigenen Verbrauch bestimmt sind, gelten als verbraucht (§ 34 (6)ThürGemHV-Doppik).

Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe können unter den Voraussetzungen des § 34 (8)ThürGemHV-Doppik als Festwert) angesetzt werden.

Gleichartige Vermögensgegenstände des Vorratsvermögens können jeweils zu einer Gruppe zusammengefasst und mit dem gewogenen Durchschnittswert angesetzt werden (§ 34 Abs. 10 ThürGemHV-Doppik).

Für zweifelhafte Forderungen sind Einzelwertberichtigungen (EWB) zu bilden. Diese können auch, insbesondere bei so genannten Massenforderungen, in Form von pauschalierten Einzelwertberichtigungen (pEWB) erfolgen. Die Forderungen werden dadurch unter Berücksichtigung eingeräumter Sicherheiten mit dem wahrscheinlich eingehenden Wert ausgewiesen. Uneinbringliche Forderungen werden vollständig abgeschrieben.

Ferner ist für Forderungen, für die keine Einzelwertberichtigung vorgenommen wurde, im Rahmen des Jahresabschlusses eine Pauschalwertberichtigung (PWB) von max. 4% zu bilden.

Forderungen gegen verbundene Unternehmen, die Bestandteil der 100%-Vollkonsolidierung sind, dürfen nicht wertberichtigt werden.

5.3.2.Passiva

In der Gesamtbilanz wird das Eigenkapital untergliedert in

- 1 Kapitalrücklage,
- 2 allgemeine Rücklage,
- 3 zweckgebundene Kapitalrücklage,
- 4 zweckgebundene Ergebnissrücklage
- 5 Gewinnrücklagen
- 6 Gesamtergebnsvortrag
- 7 Gesamtergebnis
- 8 Ausgleichsposten für Anteile anderer Gesellschafter, Träger oder Mitglieder.

Die **allgemeine Rücklage** soll ähnlich wie das Grund- oder Stammkapital bei Gesellschaften einem besonderen Schutz unterliegen.

Erhaltene Zuwendungen für die Anschaffung oder Herstellung von Vermögensgegenständen des Anlagevermögens, deren ertragswirksame Auflösung durch den Zuwendungsgeber ausgeschlossen wurde (Kapitalzuschüsse), sind in einer zweckgebundenen Kapitalrücklage auf der Passivseite auszuweisen.

Gewinnrücklagen ergeben sich aus zurückbehaltenen Überschüssen in der Ergebnisrechnung.

Wenn der Beteiligungsbuchwert kleiner ist als das anteilige Eigenkapital, entsteht ein negativer Unterschiedsbetrag aus der Kapitalkonsolidierung als separate Passivposition.

Rückstellungen sind nach § 38 ThürGemHV-Doppik zu bilden für folgende ungewisse Verbindlichkeiten und Aufwendungen:

1. Pensionsverpflichtungen aufgrund von beamtenrechtlichen oder vertraglichen Ansprüchen
2. Beihilfeverpflichtungen gegenüber Versorgungsempfängern sowie Beamten und

- Arbeitnehmern für die Zeit nach dem Ausscheiden aus dem aktiven Dienst- oder Arbeitsverhältnis,
3. Entgeltzahlungen für Zeiten der Freistellung von der Arbeit im Rahmen der Altersteilzeit und ähnlicher Maßnahmen
 4. Ehrensold
 5. Abfindungszahlungen (siehe Abschnitt 4.4.5),
 6. im Haushaltsjahr unterlassene Aufwendungen für Instandhaltung, wenn die Nachholung der Instandhaltung innerhalb der nächsten drei Haushaltsjahre hinreichend konkret beabsichtigt ist; die Maßnahmen der Instandhaltung müssen am Bilanzstichtag einzeln und wertmäßig beziffert sein.
 7. Rekultivierung und Nachsorge von Abfalldeponien
 8. Sanierung von Altlasten
 9. Verbindlichkeiten aufgrund von Steuerschuldverhältnissen
 10. drohende Verpflichtungen aus anhängigen Gerichtsverfahren
 11. drohende Verluste aus schwebenden Geschäften (siehe Abschnitt 4.4.15),
 12. sonstige Verpflichtungen, die vor dem Bilanzstichtag wirtschaftlich begründet wurden und dem Grunde oder der Höhe nach noch nicht genau bekannt sind.

Für andere Zwecke dürfen Rückstellungen nicht gebildet werden. Rückstellungen sind mit dem Betrag der voraussichtlichen Inanspruchnahme der Gemeinde anzusetzen. Sie sind aufzulösen, soweit der Grund für ihre Bildung entfallen ist.

Für die Bildung der Pensionsverpflichtungen der Stadt Gera ist § 38 (4) ThürGemHV-Doppik maßgeblich. Für andere Pensionsverpflichtungen gilt:

Rentenverpflichtungen, für die eine Gegenleistung nicht mehr zu erwarten ist, sind zu ihrem Barwert anzusetzen. Pensionszahlungen und unverfallbare Anwartschaften auf laufende Pensionszahlungen oder einmalige Kapitalzahlungen ausgeschiedener Pensionsberechtigter, für die eine Gegenleistung nicht mehr zu erwarten ist, sind mit dem Barwert anzusetzen.

Bei der Berechnung der Pensionsverpflichtungen sind die anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik anzuwenden. Als biometrische Rechnungsgrundlagen sind die jeweils aktuellen Richttafeln von Klaus Heubeck, Heubeck-Richttafeln GmbH, Köln, anzuwenden. Für Nr. 1 gilt als Rechnungszinsfuß der sich aus § 2 (1) der Deckungsrückstellungsverordnung ergebende Höchstzinssatz für deregulierte Pensionskassen und Lebensversicherungen, mindestens jedoch 2,75 vom Hundert. Als Rechnungszinsfuß ist in Nr. 2 bis 4 der im EStG jeweils festgeschriebene Zinssatz anzuwenden.

Abweichend zur Regelung in § 38 (6) ThürGemHV-Doppik dürfen die Tochterunternehmen entsprechend HGB Rückstellungen für Instandhaltung nur bilden, wenn sie binnen drei Monaten nach dem Bilanzstichtag nachgeholt werden.

Erhaltene zweckgebundene Zuwendungen für die Anschaffung oder Herstellung von Vermögensgegenständen sind als Sonderposten auf der Passivseite auszuweisen. Die Auflösung der Sonderposten erfolgt ertragswirksam entsprechend der Abschreibung des bezuschussten Vermögensgegenstandes (§40 (2) ThürGemHV-Doppik).

Auf die Ermittlung von latenten Steuern wird im Rahmen der Erstellung des Gesamtabschlusses verzichtet. Latente Steuern aus den Jahresabschlüssen der in den Gesamtabschluss einbezogenen Einzelabschlüsse werden übernommen. Die latenten Summen aus der Summenbilanz sind um den Gewerbesteueranteil der Stadt Gera zu kürzen.

6. Ergebnisrechnung

Der in der Anlage beigefügte Kontenplan basiert auf § 60 ThürGemHV-Doppik und VwV Kommunale Produkte und Konten.

§ 58 ThürGemHV-Doppik		§ 275 HGB	
1.	Steuern und ähnliche Abgaben,		
2.	Zuwendungen, allgemeine Umlagen und sonstige Transfererträge,		
3.	Erträge der sozialen Sicherung,		
4.	öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte,		
5.	privatrechtliche Leistungsentgelte,	1.	Umsatzerlöse
6.	Kostenerstattungen und Kostenumlagen,		
7.	Erhöhung oder Verminderung des Bestands an fertigen und unfertigen Erzeugnissen und Leistungen,	2.	Erhöhung oder Verminderung des Bestands an fertigen und unfertigen Erzeugnissen und Leistungen,
8.	andere aktivierte Eigenleistungen,	3.	andere aktivierte Eigenleistungen,
9.	sonstige laufende Erträge,	4.	sonstige betrieblicher Erträge
10.	Summe der laufenden Erträge (Summe der Nr. 1 bis 9),	-	-
11.	Personalaufwendungen,	6.	Personalaufwand
12.	Versorgungsaufwendungen,		Personalaufwand
13.	Materialaufwand, Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen,	5.	Materialaufwand
14.	Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und auf Sachanlagen sowie auf aktivierte Aufwendungen für die Ingangsetzung und Erweiterung des Geschäftsbetriebs und der Verwaltung,	7a)	Abschreibungen:
15.	Abschreibungen auf Vermögensgegenstände des Umlaufvermögens, soweit diese die üblichen Abschreibungen überschreiten,	7b)	Abschreibungen:
16.	Zuwendungen, allgemeine Umlagen und sonstige Transferaufwendungen,		
17.	Aufwendungen der sozialen Sicherung,		
18.	sonstige laufende Aufwendungen,	8.	sonstige betriebliche Aufwendungen
19.	Summe der laufenden Aufwendungen (Summe der Nr. 11 bis 18),	-	-

20.	laufendes Ergebnis der Verwaltungs- und Geschäftstätigkeit (Saldo der Nr. 10 und 19),	-	-
21.	Erträge aus Beteiligungen ohne Erträge aus Beteiligungen an verbundenen und an assoziierten Tochterorganisationen,	9.	Erträge aus Beteiligungen (ohne verbundene)
22.	Erträge aus Beteiligungen an verbundenen Tochterorganisationen,	9.	Erträge aus Beteiligungen, davon aus verbundenen Unternehmen
23.	Erträge aus Beteiligungen an assoziierten Tochterorganisationen,	9.	Erträge aus Beteiligungen, davon aus verbundenen Unternehmen
24.	Erträge aus anderen Wertpapieren und Ausleihungen des Finanzanlagevermögens,	10.	Erträge aus anderen Wertpapieren und Ausleihungen des Finanzanlagevermögens,
25.	sonstige Zins- und ähnliche Erträge,	11.	sonstige Zins- und ähnliche Erträge,
26.	Abschreibungen auf Finanzanlagen und Wertpapiere des Umlaufvermögens,	12.	Abschreibungen auf Finanzanlagen und auf Wertpapiere des Umlaufvermögens
27.	Aufwendungen aus Verlustübernahme von verbundenen Tochterorganisationen,		
28.	Aufwendungen aus Verlustübernahme von assoziierten Tochterorganisationen,		
29.	Zins- und ähnliche Aufwendungen,	13.	Zins- und ähnliche Aufwendungen,
30.	Finanzergebnis (Summe der Nr. 21 bis 29),		Finanzergebnis
31.	ordentliches Ergebnis der Verwaltungs- und Geschäftstätigkeit (Summe der Nr. 20 und 30),	14.	Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit
32.	außerordentliche Erträge (einschließlich der Erträge aus der ordentlichen Auflösung eines passiven Unterschiedsbetrags aus der Erstkonsolidierung),	15.	außerordentlicher Erträge
33.	außerordentliche Aufwendungen (einschließlich der Aufwendungen aus der außerordentlichen Abschreibung eines Geschäfts- oder Firmenwerts aus der Erstkonsolidierung),	16.	außerordentliche Aufwendungen
34.	außerordentliches Ergebnis (Saldo der Nr. 32 und 33),	17.	außerordentliches Ergebnis
35.	Steuern vom Einkommen und vom Ertrag,	18.	Steuern vom Einkommen und vom Ertrag,
36.	sonstige Steuern,	19.	sonstige Steuern,
37.	Gesamtergebnis (Summe der Nr. 31 und 34 bis 36),	20.	Jahresüberschuss/-fehlbetrag
38.	anderen Gesellschaftern, Trägern oder Mitgliedern zustehender Gewinn (nach § 307 Abs. 2 des HGB),		
39.	auf andere Gesellschafter, Träger oder Mitglieder entfallender Verlust (nach § 307 Abs. 2 des HGB),		
40.	Gesamtergebnis nach Drittanteilen (Summe der Nr. 37 bis 39).		

7. Finanzrechnung

Die Gesamtf finanzrechnung ist gemäß § 59 ThürGemHV-Doppik nach dem Deutschen Rechnungslegungsstandard Nummer 2 (DRS 2) vom 29.10.1999 in der jeweils geltenden Fassung aufzustellen.

1.		Periodenergebnis (einschließlich Ergebnisanteilen von Minderheitsgesellschaftern) vor außerordentlichen Posten
2.	+/-	Abschreibungen/Zuschreibungen auf Gegenstände des Anlagevermögens
3.	+/-	Zunahme/Abnahme der Rückstellungen
4.	+/-	Sonstige zahlungsunwirksame Aufwendungen/Erträge (bspw. Abschreibung auf ein aktiviertes Disagio)
5.	-/+	Gewinn/Verlust aus dem Abgang von Gegenständen des Anlagevermögens
6.	-/+	Zunahme/Abnahme der Vorräte, der Forderungen aus Lieferungen und Leistungen sowie anderer Aktiva, die nicht der Investitions- oder Finanzierungstätigkeit zuzuordnen sind
7.	+/-	Zunahme/Abnahme der Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen sowie anderer Passiva, die nicht der Investitions- oder Finanzierungstätigkeit zuzuordnen sind
8.	+/-	Ein- und Auszahlungen aus außerordentlichen Posten
9.	=	Cashflow aus der laufenden Geschäftstätigkeit
10.		Einzahlungen aus Abgängen von Gegenständen des Sachanlagevermögens
11.	-	Auszahlungen für Investitionen in das Sachanlagevermögen
12.	+	Einzahlungen aus Abgängen von Gegenständen des immateriellen Anlagevermögens
13.	-	Auszahlungen für Investitionen in das immaterielle Anlagevermögen
14.	+	Einzahlungen aus Abgängen von Gegenständen des Finanzanlagevermögens
15.	-	Auszahlungen für Investitionen in das Finanzanlagevermögen
16.	+	Einzahlungen aus dem Verkauf von konsolidierten Unternehmen und sonstigen Geschäftseinheiten
17.	-	Auszahlungen aus dem Erwerb von konsolidierten Unternehmen und sonstigen Geschäftseinheiten
18.	+	Einzahlungen aufgrund von Finanzmittelanlagen im Rahmen der kurzfristigen Finanzdisposition
19.	-	Auszahlungen aufgrund von Finanzmittelanlagen im Rahmen der kurzfristigen Finanzdisposition
20.	=	Cashflow aus der Investitionstätigkeit
21.		Einzahlungen aus Eigenkapitalzuführungen (Kapitalerhöhungen, Verkauf eigener Anteile, etc.)
22.	-	Auszahlungen an Unternehmenseigner und Minderheitsgesellschafter (Dividenden, Erwerb eigener Anteile, Eigenkapitalrückzahlungen, andere Ausschüttungen)
23.	+	Einzahlungen aus der Begebung von Anleihen und der Aufnahme von (Finanz-) Krediten
24.	-	Auszahlungen aus der Tilgung von Anleihen und (Finanz-) Krediten
25.	=	Cashflow aus der Finanzierungstätigkeit
26.		Zahlungswirksame Veränderungen des Finanzmittelfonds (Summe aus 9, 20, 25)
27.	+/-	Wechselkurs-, konsolidierungskreis- und bewertungsbedingte Änderungen des Finanzmittelfonds
28.	+	Finanzmittelfonds am Anfang der Periode
29.	=	Finanzmittelfonds am Ende der Periode (Summe aus 26 bis 28)

8. Anhang

Im Gesamtanhang sind die angewandten Bilanzierungs-, Bewertungs- und Konsolidierungsmethoden anzugeben und so zu erläutern, dass sachverständige Dritte die Wertansätze beurteilen können. Ferner sind in den Gesamtanhang diejenigen Angaben aufzunehmen, die zu den einzelnen Posten der Gesamtergebnisrechnung, der Gesamtfinanzrechnung und der Gesamtbilanz vorgeschrieben sind (§ 61 (1) ThürGemHV-Doppik).

Abweichungen von bisher angewandten Bilanzierungs-, Bewertungs- und Konsolidierungsmethoden sind anzugeben und zu begründen. Deren Einfluss auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gemeinde ist gesondert darzustellen (§ 61 (2) ThürGemHV-Doppik).

Im Anhang werden die im Wirtschaftsplan der Unternehmen veranschlagten Jahresergebnisse mit den Ergebnissen in den jeweiligen Jahresabschlüssen verglichen. Basis ist der Wirtschaftsplan, der zum Haushaltsplan der Stadt eingereicht wurde und der testierte Jahresabschluss des Unternehmens. Wesentliche Abweichungen sind durch die Unternehmen zu begründen.

Das Fachgebiet Beteiligungen erstellt eine entsprechende Übersicht für den Anhang des Gesamtabschlusses und übergibt diese an die mit der Erstellung des Gesamtabschlusses betrauten

Mitarbeiter im Dezernat Finanzen bis 31.07. des Folgejahres.

Die Anwendung von zulässigen Vereinfachungsregelungen und Schätzungen ist im Einzelnen anzugeben (§ 61 (3) ThürGemHV-Doppik).

9. Gesamtrechenschaftsbericht

Der Gesamtrechenschaftsbericht basiert auf den Rechenschaftsberichten der Einzelabschlüsse. Die Vorgaben des § 62 ThürGemHV-Doppik sind zu beachten, insbesondere

In die Analyse sind die für die Geschäftstätigkeit bedeutsamen finanziellen Leistungsindikatoren einzubeziehen und unter Bezugnahme auf die im Gesamtabschluss ausgewiesenen Beträge und Angaben zu erläutern. Ferner ist die voraussichtliche Entwicklung mit ihren wesentlichen Chancen und Risiken aufzuzeigen, zu beurteilen und zu erläutern; zugrunde liegende Annahmen sind anzugeben. Es sind ferner darzustellen:

- Vorgänge von besonderer Bedeutung, die nach dem Schluss der Konsolidierungsperiode eingetreten sind,
- der Bereich Forschung und Entwicklung der Gemeinde und der konsolidierten Tochterorganisationen,
- der Stand der Erfüllung des öffentlichen Zwecks der konsolidierten Tochterorganisationen.

10. Anlagenverzeichnis

- Anlage 1 Gesamtbilanz gem. VV Muster
- Anlage 2 Gesamtergebnisrechnung gem. VV Muster
- Anlage 3 Gesamtfinanzzrechnung gem. VV Muster
- Anlage 4 Gesamtanlagenspiegel gem. VV Muster
- Anlage 5 Gesamtforderungsübersicht gem. VV Muster
- Anlage 6 Gesamtverbindlichkeitenübersicht gem. VV Muster
- Anlage 7 Gesamteigenkapitalspiegel
- Anlage 8 Gesamtrückstellungsspiegel
- Anlage 9 Kommunalbilanz Vollkonsolidierung
- Anlage 10 Ergebnisrechnung Vollkonsolidierung
- Anlage 11 Meldebogen Vollkonsolidierung für
 - a) Forderungen, Verbindlichkeiten, Aufwendungen und Erträge mit verbundenen Organisationen;
 - b) für Zwischenergebnisse mit verbundenen Organisationen;
 - c) Rückstellungen zwischen den verbundenen Organisationen.
 - d) zusätzliche Anhangsangaben
 - e) zusätzliche Angaben zum Rechenschaftsbericht
- Anlage 12 Meldebogen für assoziierte Unternehmen (Equity-Methode)
- Anlage 13 Checkliste Anhang
- Anlage 14 Kontenrahmen für den Gesamtabchluss

Aktiva					Gesamtbilanz zum 31.12. Haushaltsjahr					Passiva	
Posten	Bilanzposten (gem. § 60 Abs. 1 ThürGemHV-Doppik)	Verweis auf Gesamt- anhang (Ifd. Nr.)	31.12.	31.12.	Posten	Bilanzposten (gem. § 60 Abs. 2 ThürGemHV-Doppik)	Verweis auf Gesamt- anhang (Ifd. Nr.)	31.12.	31.12.		
			Haushalts- jahr in €	Haushalts- vorjahr in € ¹				Haushalts- jahr in €	Haushalts- vorjahr in € ¹		
1	Ausstehende Einlagen auf das gezeichnete Kapital, davon eingefordert				1	Eigenkapital					
					1.1	Kapitalrücklage					
2	Aufwendungen für die Ingangsetzung und Erweiterung des Geschäftsbetriebs				1.2	Allgemeine Rücklage					
					1.3	zweckgebundene Kapitalrücklagen					
3	Anlagevermögen				1.4	Zweckgebundene Ergebnisrücklagen					
3.1	Immaterielle Vermögensgegenstände				1.5	Gewinnrücklagen					
3.1.1	Selbstgeschaffene gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte				1.6	Gesamtergebnisvortrag					
3.1.2	Entgeltlich erworbene Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten				1.7	Gesamtergebnis					
3.1.3	Geleistete Zuwendungen				1.8	Ausgleichsposten für Anteile anderer Gesellschafter, Träger oder Mitglieder					
3.1.4	Geleistete Investitionszuschüsse				2	Negativer Unterschiedsbetrag aus der Kapitalkonsolidierung					
3.1.5	Geschäfts- oder Firmenwert				3	Sonderposten					
3.1.6	Geleistete Anzahlungen auf immaterielle Vermögensgegenstände, Anlagen im Bau				3.1	Sonderposten für Belastungen aus dem kommunalen Finanzausgleich					
3.2	Sachanlagen				3.2	Sonderposten zum Anlagevermögen					
3.2.1	Wald, Forsten				3.2.1	Sonderposten aus Zuwendungen					
3.2.2	Sonstige unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte				3.2.2	Sonderposten aus Beiträgen und ähnlichen Entgelten					
3.2.3	Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte				3.2.3	Sonderposten aus Anzahlungen für Anlagevermögen					
3.2.4	Infrastrukturvermögen				3.3	Sonderposten für den Gebührenaussgleich					
3.2.5	Bauten auf fremdem Grund und Boden				3.4	Sonderposten mit Rücklageanteil					
3.2.6	Kunstgegenstände, Denkmäler				3.5	Sonstige Sonderposten					
3.2.7	Maschinen, technische Anlagen, Fahrzeuge				4	Rückstellungen					
3.2.8	Betriebs- und Geschäftsausstattung				4.1	Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen					
3.2.9	Pflanzen und Tiere				4.2	Steuerrückstellungen					
3.2.10	Geleistete Anzahlungen auf Sachanlagen, Anlagen im Bau				4.3	Sonstige Rückstellungen					
3.3	Finanzanlagen				5	Verbindlichkeiten					
3.3.1	Anteile an öffentlich-rechtlich organisierten verbundenen Tochterorganisationen				5.1	Anleihen, davon konvertibel					
3.3.2	Ausleihungen an öffentlich-rechtlich organisierte verbundene Tochterorganisationen				5.2	Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen					
3.3.3	Anteile an privatrechtlich organisierten verbundenen Tochterorganisationen				5.3	Verbindlichkeiten aus Vorgängen, die Kreditaufnahmen wirtschaftlich gleichkommen					
3.3.4	Ausleihungen an privatrechtlich organisierte verbundene Tochterorganisationen				5.4	Erhaltene Anzahlungen auf Bestellungen					
3.3.5	Anteile an öffentlich-rechtlich organisierten assoziierten Tochterorganisationen				5.5	Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen					
3.3.6	Ausleihungen an öffentlich-rechtlich organisierte assoziierte Tochterorganisationen				5.6	Verbindlichkeiten aus der Annahme gezogener Wechsel und der Ausstellung eigener Wechsel					
3.3.7	Anteile an privatrechtlich organisierten assoziierten Tochterorganisationen				5.7	Verbindlichkeiten aus Transferleistungen					
3.3.8	Ausleihungen an privatrechtlich organisierte assoziierte Tochterorganisationen				5.8	Verbindlichkeiten gegenüber öffentlich-rechtlich organisierten verbundenen Tochterorganisationen					
3.3.9	Beteiligungen an sonstigen Tochterorganisationen				5.9	Verbindlichkeiten gegenüber privatrechtlich organisierten verbundenen Tochterorganisationen					
3.3.10	Ausleihungen an sonstige Tochterorganisationen				5.10	Verbindlichkeiten gegenüber öffentlich-rechtlich organisierten assoziierten Tochterorganisationen					
3.3.11	Sonstige Wertpapiere des Anlagevermögens				5.11	Verbindlichkeiten gegenüber privatrechtlich organisierten assoziierten Tochterorganisationen					
3.3.12	Sonstige Ausleihungen				5.12	Verbindlichkeiten gegenüber sonstigen Tochterorganisationen					
4	Umlaufvermögen				5.13	Verbindlichkeiten gegenüber anderen Gesellschaftern, Trägern oder Mitgliedern von verbundenen Tochterorganisationen					
4.1	Vorräte				5.14	Verbindlichkeiten nach dem Krankenhausfinanzierungsrecht					
4.1.1	Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe				5.15	Verbindlichkeiten aus sonstigen Zuwendungen					
4.1.2	Unfertige Erzeugnisse, unfertige Leistungen				5.16	Sonstige Verbindlichkeiten davon aus Steuern					
4.1.3	Fertige Erzeugnisse, fertige Leistungen und Ware					davon im Rahmen der sozialen Sicherheit					
4.1.4	Geleistete Anzahlungen auf Vorräte				6	Rechnungsabgrenzungsposten					
4.2	Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände				6.1	Grabnutzungsentgelte					
4.2.1	Öffentlich-rechtliche Forderungen, Forderungen aus Transferleistungen				6.2	Anzahlungen auf Grabnutzungsentgelte					
4.2.2	Privatrechtliche Forderungen aus Lieferungen und Leistungen				6.3	Sonstige Rechnungsabgrenzungsposten					
4.2.3	Forderungen gegen öffentlich-rechtlich organisierte verbundene Tochterorganisationen				7	Passive latente Steuern					
4.2.4	Forderungen gegen privatrechtlich organisierte verbundene Tochterorganisationen										
4.2.5	Forderungen gegen öffentlich-rechtlich organisierte assoziierte Tochterorganisationen										
4.2.6	Forderungen gegen privatrechtlich organisierte assoziierte Tochterorganisationen										
4.2.7	Forderungen gegen sonstige Tochterorganisationen										
4.2.8	Forderungen gegen andere Gesellschafter, Träger oder Mitglieder von verbundenen Tochterorganisationen										
4.2.9	Forderungen gegen den sonstigen öffentlichen Bereich										
4.2.10	Forderungen nach dem Krankenhausfinanzierungsrecht										
4.2.11	Sonstige Vermögensgegenstände										
4.3	Wertpapiere des Umlaufvermögens										
4.3.1	Eigene Anteile										
4.3.2	Sonstige Wertpapiere des Umlaufvermögens										
4.4	Kassenbestand, Bundesbankguthaben, Guthaben bei der Europäischen Zentralbank, Guthaben bei Kreditinstituten und Schecks										
5	Ausgleichsposten nach dem Krankenhausfinanzierungsrecht										
5.1	Ausgleichsposten aus Darlehensförderung										
5.2	Ausgleichsposten aus Eigenmittelförderung										
6	Rechnungsabgrenzungsposten										
6.1	Disagio										
6.2	Sonstige Rechnungsabgrenzungsposten										
7	Aktive latente Steuern										
8	Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag										
	Gesamtbilanzsumme					Gesamtbilanzsumme					

¹Angaben können auch in T€ erfolgen.

Gesamtergebnisrechnung für das Haushaltsjahr XXXX				
lfd. Nr.	Ertrags- und Aufwandsarten (gem. § 58 ThürGemHV-Doppik)	Verweis auf Gesamtanhang (lfd. Nr.)	Ergebnis des Haushaltsjahres	Ergebnis des Haushaltsvorjahres
			in €	in € ¹
1.	+ Steuern und ähnliche Abgaben			
2.	+ Zuwendungen, allgemeine Umlagen und sonstige Transfererträge			
3.	+ Erträge der sozialen Sicherung			
4.	+ öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte			
5.	+ privatrechtliche Leistungsentgelte			
6.	+ Kostenerstattungen und Kostenumlagen			
7.	± Erhöhung oder Verminderung des Bestands an fertigen und unfertigen Erzeugnissen und Leistungen			
8.	+ andere aktivierte Eigenleistungen			
9.	+ sonstige laufende Erträge			
10.	Summe der laufenden Erträge (Summe der Nummern 1 bis 9)			
11.	- Personalaufwendungen			
12.	- Versorgungsaufwendungen			
13.	- Materialaufwand, Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen			
14.	- Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und auf Sachanlagen			
15.	- Abschreibungen auf Vermögensgegenstände des Umlaufvermögens, soweit diese die üblichen Abschreibungen überschreiten			
16.	- Zuwendungen, allgemeine Umlagen und sonstige Transferaufwendungen			
17.	- Aufwendungen der sozialen Sicherung			
18.	- sonstige laufende Aufwendungen			
19.	Summe der laufenden Aufwendungen (Summe der Nummern 11 bis 18)			
20.	laufendes Ergebnis der Verwaltungs- und Geschäftstätigkeit (Saldo der Nummern 10 und 19)			
21.	+ Erträge aus Beteiligungen ohne Erträge aus Beteiligungen an verbundenen und an assoziierten Tochterorganisationen			
22.	+ Erträge aus Beteiligungen an verbundenen Tochterorganisationen			
23.	+ Erträge aus Beteiligungen an assoziierten Tochterorganisationen			
24.	+ Erträge aus anderen Wertpapieren und Ausleihungen des Finanzanlagevermögens			
25.	+ sonstige Zins- und ähnliche Erträge			
26.	- Abschreibungen auf Finanzanlagen und Wertpapiere des Umlaufvermögens			
27.	- Aufwendungen aus Verlustübernahme von verbundenen Tochterorganisationen			
28.	- Aufwendungen aus Verlustübernahme von assoziierten Tochterorganisationen			
29.	- Zins- und ähnliche Aufwendungen			
30.	Finanzergebnis (Summe der Nummern 21 bis 29)			
31.	ordentliches Ergebnis der Verwaltungs- und Geschäftstätigkeit (Summe der Nummern 20 und 30)			
32.	+ außerordentliche Erträge (einschließlich der Erträge aus der ordentlichen Auflösung eines passiven Unterschiedsbetrags aus der Erstkonsolidierung)			
33.	- außerordentliche Aufwendungen (einschließlich der Aufwendungen aus der ordentlichen Abschreibung eines Geschäfts- oder Firmenwertes aus der Erstkonsolidierung)			
34.	außerordentliches Ergebnis (Saldo der Nummern 32 und 33)			
35.	Steuern vom Einkommen und vom Ertrag			
36.	sonstige Steuern			
37.	Gesamtergebnis (Summe der Nummern 31 und 34 bis 36)			
38.	anderen Gesellschaftern, Trägern, Mitgliedern zustehender Gewinn (gemäß § 307 Abs. 2 des Handelsgesetzbuchs)			
39.	auf andere Gesellschafter, Träger, Mitglieder entfallender Verlust (gemäß § 307 Abs. 2 des Handelsgesetzbuchs)			
40.	Gesamtergebnis nach Drittanteilen (Summe der Nummern 37 bis 39)			

¹ Angaben können auch in T€ erfolgen.

Gesamtfinanzrechnung für das Haushaltsjahr XXXX					
lfd. Nr.	Ein- und Auszahlungsarten (gem. § 59 ThürGemHV-Doppik)	Verweis auf Gesamt- anhang (lfd. Nr.)	Ergebnis des Haushaltsjahres	Ergebnis des Haushalts- vorjahres	Ergebnisver- änderung gegenüber Haushaltsvorjahr
			in €	in €	in €
1	Gesamtergebnis (einschließlich Ergebnisanteilen von Gesellschaftern, Trägern oder Mitgliedern, die Minderheitsanteile halten)				
2	± Abschreibungen / Zuschreibungen auf Gegenstände des Anlagevermögens				
3	± Abschreibungen / Zuschreibungen auf Sonderposten zum Anlagevermögen				
4	± Gewinn / Verlust aus dem Abgang von Gegenständen des Anlagevermögens				
5	± sonstige zahlungsunwirksame Aufwendungen und Erträge (u. a. Abschreibung auf ein aktiviertes Disagio)				
6	± Zunahme / Abnahme der Vorräte, der Forderungen aus Lieferungen und Leistungen sowie anderer Aktiva				
7	± Zunahme / Abnahme der Rückstellungen				
8	± Zunahme / Abnahme der Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen sowie anderer Passiva				
9	± Ein- und Auszahlungen aus außerordentlichen Posten				
10	= Mittelzu- / Mittelabfluss aus laufender Geschäftstätigkeit / Verwaltungstätigkeit				
11	+ Einzahlungen aus Abgängen von Gegenständen des Sachanlagevermögens				
12	- Auszahlungen für Investitionen in das Sachanlagevermögen				
13	+ Einzahlungen aus Abgängen von Gegenständen des immateriellen Anlagevermögens				
14	- Auszahlungen für Investitionen in das immaterielle Anlagevermögen				
15	+ Einzahlungen aus Abgängen von Gegenständen des Finanzanlagevermögens				
16	- Auszahlungen für Investitionen in das Finanzanlagevermögen				
17	+ Einzahlungen aus dem Verkauf von konsolidierten Tochterorganisationen				
18	- Auszahlungen aus dem Erwerb von konsolidierten Tochterorganisationen				
19	+ Einzahlungen aufgrund von Finanzmittelanlagen im Rahmen der kurzfristigen Finanzdisposition				
20	- Auszahlungen aufgrund von Finanzmittelanlagen im Rahmen der kurzfristigen Finanzdisposition				
21	= Mittelzu- / Mittelabfluss aus der Investitionstätigkeit				
22	+ Einzahlungen aus Eigenkapitalzuführungen (Kapitalerhöhungen, Verkauf eigener Anteile etc.)				
23	- Auszahlungen an Gesellschafter, Träger oder Mitglieder, die Minderheitsanteile halten (Dividenden, Erwerb eigener Anteile, Eigenkapitalrückzahlungen, andere Ausschüttungen)				
24	+ Einzahlungen aus Sonderposten zum Anlagevermögen				
25	- Auszahlungen aus der Rückzahlung von Sonderposten zum Anlagevermögen				
26	+ Einzahlungen aus der Begebung von Anleihen und der Aufnahme von (Finanz-)Krediten				
27	- Auszahlungen aus der Tilgung von Anleihen und (Finanz-)Krediten				
28	= Mittelzu- / Mittelabfluss aus der Finanzierungstätigkeit				
29	= Zahlungswirksame Veränderung des Bestands an Zahlungsmitteln und der Liquiditätsreserve				
30	+/- Wechselkurs-, konsolidierungskreis- und bewertungsbedingte Änderungen des Bestands an Zahlungsmitteln und der Liquiditätsreserve				
31	+ Bestand an Zahlungsmitteln und der Liquiditätsreserve am Anfang des Haushaltsjahres				
32	= Bestand an Zahlungsmitteln und der Liquiditätsreserve am Ende des Haushaltsjahres				

Forderungsübersicht zum 31.12.XXXX

Posten	Art (gem. § 49 Abs. 4 Nr. 2.2 ThürGemHV-Doppik)	Forderungen zum Ende des Haushaltsjahres			Nominalwert	kumulierte Abzinsung zum Ende des Haushaltsjahres	kumulierte sonstige Wert- berichtigungen zum Ende des Haushaltsjahres	Bilanzwert zum Ende des Haushaltsjahres	Bilanzwert zum Ende des Haushalts- vorjahres
		davon mit einer Restlaufzeit							
		bis zu einem Jahr	von über einem bis zu fünf Jahren	von mehr als fünf Jahren					
		in €							
4.2	Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände								
4.2.1	Öffentlich-rechtliche Forderungen, Forderungen aus Transferleistungen								
4.2.2	Privatrechtliche Forderungen aus Lieferungen und Leistungen								
4.2.3	Forderungen gegen öffentlich-rechtlich organisierte verbundene								
4.2.4	Forderungen gegen privatrechtlich organisierte verbundene Tochterorganisationen								
4.2.5	Forderungen gegen öffentlich-rechtlich organisierte assoziierte Tochterorganisationen								
4.2.6	Forderungen gegen privatrechtlich organisierte assoziierte Tochterorganisationen								
4.2.7	Forderungen gegen sonstige Tochterorganisationen								
4.2.8	Forderungen gegen andere Gesellschafter, Träger oder Mitglieder von verbundenen Tochterorganisationen								
4.2.9	Forderungen gegen den sonstigen öffentlichen Bereich								
4.2.10	Forderungen nach dem Krankenhausfinanzierungsrecht								
4.2.11	Sonstige Vermögensgegenstände								
	Summe Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände								

Eigenkapitalpiegel							
		in EUR	Anfangsbestand 01.01.xxx	Verwendung des Jahresergebnisses aus dem Vorjahr	Veränderung aus dem laufenden Jahr	Ausschüttung	Endbestand 31.12.xxxx
1.	Eigenkapital		0,00	0,00		0,00	0,00
1.1.	Kapitalrücklage						
1.2.	allgemeine Rücklage						
1.3.	zweckgebundene Kapitalrücklagen						
1.4.	zweckgebundene Ergebnisrücklagen						
1.5.	Gewinnrücklagen						
1.6.	Gesamtergebnisvortrag						
1.7.	Gesamtergebnisvortrag						
1.8.	Ausgleichsposten für Anteile anderer Gesellschafter, Träger oder Mitglieder						
2.	negativer Unterschiedsbetrag aus der Kapitalkonsolidierung						

Ergebnisrechnung II

Name der Organisation _____

interne Nummer _____

Bilanzstichtag _____
Stand _____

lfd. Nr.	Ertrags- und Aufwandsarten (gem. § 58 ThürGemHV-Doppik)	Konten der Tochterorganisation	Ergebnisrechnung I	Ansatz- und Bewertungsanpassung	Ergebnisrechnung II
			in EUR	in EUR	in EUR
1.	+ Steuern und ähnliche Abgaben				
2.	+ Zuwendungen, allgemeine Umlagen und sonstige Transfererträge				
3.	+ Erträge der sozialen Sicherung				
4.	+ öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte				
5.	+ privatrechtliche Leistungsentgelte				
6.	+ Kostenerstattungen und Kostenumlagen				
7.	± Erhöhung oder Verminderung des Bestands an fertigen und unfertigen Erzeugnissen und Leistungen				
8.	+ andere aktivierte Eigenleistungen				
9.	+ sonstige laufende Erträge				
10.	Summe der laufenden Erträge (Summe der Nummern 1 bis 9)		0	0	0
11.	- Personalaufwendungen				
12.	- Versorgungsaufwendungen				
13.	- Materialaufwand, Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen				
14.	- Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und auf Sachanlagen				
15.	- Abschreibungen auf Vermögensgegenstände des Umlaufvermögens, soweit diese die üblichen Abschreibungen überschreiten				
16.	- Zuwendungen, allgemeine Umlagen und sonstige Transferaufwendungen				
17.	- Aufwendungen der sozialen Sicherung				
18.	- sonstige laufende Aufwendungen				
19.	Summe der laufenden Aufwendungen (Summe der Nummern 11 bis 18)		0	0	0
20.	laufendes Ergebnis der Verwaltungs- und Geschäftstätigkeit (Saldo der Nummern 10 und 19)				
21.	+ Erträge aus Beteiligungen ohne Erträge aus Beteiligungen an				
22.	+ Erträge aus Beteiligungen an verbundenen Tochterorganisationen				
23.	+ Erträge aus Beteiligungen an assoziierten Tochterorganisationen				
24.	+ Erträge aus anderen Wertpapieren und Ausleihungen des				
25.	+ sonstige Zins- und ähnliche Erträge				
26.	- Abschreibungen auf Finanzanlagen und Wertpapiere des				
27.	- Aufwendungen aus Verlustübernahme von verbundenen				
28.	- Aufwendungen aus Verlustübernahme von assoziierten				
29.	- Zins- und ähnliche Aufwendungen				
30.	Finanzergebnis (Summe der Nummern 21 bis 29)		0	0	0
31.	ordentliches Ergebnis der Verwaltungs- und Geschäftstätigkeit (Summe der Nummern 20 und 30)		0	0	0
32.	+ außerordentliche Erträge (einschließlich der Erträge aus der ordentlichen Auflösung eines passiven Unterschiedsbetrags aus der Erstkonsolidierung)				
33.	- außerordentliche Aufwendungen (einschließlich der Aufwendungen aus der ordentlichen Abschreibung eines Geschäfts- oder Firmenwertes aus der Erstkonsolidierung)				
34.	außerordentliches Ergebnis (Saldo der Nummern 32 und 33)		0	0	0
35.	Steuern vom Einkommen und vom Ertrag				
36.	sonstige Steuern				
37.	Gesamtergebnis (Summe der Nummern 31 und 34 bis 36)		0	0	0
38.	anderen Gesellschaftern, Trägern, Mitgliedern zustehender Gewinn (gemäß §				
39.	auf andere Gesellschafter, Träger, Mitglieder entfallender Verlust (gemäß §				
40.	Gesamtergebnis nach Drittanteilen (Summe der Nummern 37 bis 39)		0	0	0

Meldebogen Vollkonsolidierung

Name der Organisation _____
 interne Nummer _____

Bilanzstichtag _____
 Stand _____

B Zwischenergebnisse mit verbundenen Organisationen

Bilanz-/GuV-pos.	Bilanz-/GuV Bezeichnung	Sachkonto	Bezeichnung	Buchwert	verbundenes Unternehmen (Bezeichnung mit Angabe D/K-Nr.)	AHK	Zwischenergebnis

C Rückstellungen betreff verbundene Organisationen

Bilanz-/GuV-pos.	Bilanz-/GuV Bezeichnung	Sachkonto	Bezeichnung	Betrag	verbundenes Unternehmen (Bezeichnung mit Angabe D/K-Nr.)	Erläuterung

Meldebogen Vollkonsolidierung

Name der Organisation _____
interne Nummer _____

Bilanzstichtag _____
Stand _____

D Zusätzliche Anhangsangaben

betr. Art der Angabe	Angaben
Allgemeine Grundsätze zu Inhalt und Gliederung	
Angaben zu den Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden	
Erläuterungen zum Jahresabschluss/Bilanz	
Erläuterungen zur Ergebnisrechnung	
Erläuterungen zur Kapitalflussrechnung	
Erläuterungen zum Eigenkapitalspiegel	
Weitere Angaben	

D Zusätzliche Angaben zum Rechenschaftsbericht

betr. Art der Angabe	Angaben
Geschäftsverlauf einschl. Analyse	
Vermögenslage	
Finanzlage	
Ertragslage	
für die Geschäftstätigkeit bedeutsame finanzielle Leistungsindikatoren	
voraussichtliche Entwicklung mit wesentlichen Chancen und Risiken	
Sonstige Angaben	

Datum, Unterschrift gesetzlicher Vertreter
der Tochterorganisation

Meldebogen assoziierte Unternehmen Eigenkapitalmethode (Equity-Methode)Name der Organisation _____
interne Nummer _____Bilanzstichtag _____
Stand _____

Bilanz pos.	Kommunalbilanz I	HGB Bilanz	+ stille Reserven	- stille Lasten
A	Anlagevermögen			
I.	Immaterielle Vermögensgegenstände			
	1. Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten			
	2. Geschäfts- oder Firmenwert			
	3. Geleistete Anzahlungen			
II.	Sachanlagen			
	1. Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte und Bauten einschl. Bauten auf fremden Grundstücken			
	2. Technische Anlagen und Maschinen			
	3. Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung			
	4. Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau			
III.	Finanzanlagen			
	1. Anteile an verbundenen Unternehmen			
	2. Ausleihungen an verbundene Unternehmen			
	3. Beteiligungen			
	4. Ausleihungen an Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht			
	5. Wertpapiere des Anlagevermögens			
	6. Sonstige Ausleihungen			
	7. Andere Finanzanlagen			
B	Umlaufvermögen			
I.	Vorräte			
	1. Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe			
	2. Unfertige Erzeugnisse, unfertige Leistungen			
	3. Fertige Erzeugnisse und Waren			
	4. Geleistete Anzahlungen			

Meldebogen assoziierte Unternehmen Eigenkapitalmethode (Equity-Methode)

Name der Organisation _____ Bilanzstichtag _____
 interne Nummer _____ Stand _____

Bilanz pos.	Kommunalbilanz I	HGB Bilanz	+ stille Reserven	- stille Lasten
II.	Forderungen u. sonst. Vermögensgegenstände			
	1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen			
	2. Forderungen ggü. verbundenen			
	3. Forderungen ggü. Unternehmen			
	4. Forderungen ggü. der Stadt/Gesellschaftern			
	5. Sonstige Vermögensgegenstände			
III.	Wertpapiere			
	1. Anteile an verbundenen Unternehmen			
	2. Eigene Anteile			
	3. Sonstige Wertpapiere			
IV.	Flüssige Mittel			
C	Rechnungsabgrenzungsposten			
	Summe Aktiva	0	0	0
A	Eigenkapital			
I.	Gezeichnetes Kapital			
II.	Kapitalrücklage			
III.	Gewinnrücklagen			
	1. Gesetzliche Rücklage			
	2. Rücklage für eigene Anteile			
	2. Satzungsmäßige Rücklagne			
	3. Andere Gewinnrücklagen			
IV.	Gewinn-/Verlustvortrag			
V.	Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag			
B	Sonderposten			
C	Rückstellungen			
	1. Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen			
	2. Steuerrückstellungen			
	3. Sonstige Rückstellungen			

Meldebogen assoziierte Unternehmen Eigenkapitalmethode (Equity-Methode)

Name der Organisation _____ Bilanzstichtag _____
 interne Nummer _____ Stand _____

Bilanz pos.	Kommunalbilanz I		HGB Bilanz		+ stille Reserven		- stille Lasten
D	Verbindlichkeiten						
	1. Anleihen						
	2. Verbindlichkeiten ggü. Kreditinstituten						
	3. Erhaltene Anzahlungen auf Bestellungen						
	4. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen						
	5. Verbindlichkeiten aus der Annahme gezogener Wechsel und der Ausstellung eigener Wechsel						
	6. Verbindlichkeiten ggü. verbundenen Unternehmen						
	7. Verbindlichkeiten ggü. Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht						
	8. Verbindlichkeiten ggü. Stadt/Gesellschaftern						
	9. Sonstige Verbindlichkeiten						
E	Rechnungsabgrenzungsposten						
	Summe Passiva		0		0		0

 Datum, Unterschrift gesetzlicher Vertreter
 der Tochterorganisation

Anlage Gesamtabchlussrichtlinie Stadt Gera

Checkliste Anhang

Die Checkliste stellt eine Hilfestellung für die Aufstellung des NKF-Gesamtabchlusses dar und soll dazu beitragen, dass der Gesamtanhang die erforderlichen Angaben enthält.

Die folgenden Hinweise stellen **keine vollständige Aufzählung relevanter Anhangsangaben** dar. Die Vollständigkeit des Anhangs ist bei der Aufstellung des Jahresabschlusses nach den handelsrechtlichen Vorgaben unter Zuhilfenahme der beiliegenden Checkliste sicherzustellen.

Im Gesamtanhang sind die angewandten Bilanzierungs-, Bewertungs- und Konsolidierungsmethoden anzugeben und so zu erläutern, dass sachverständige Dritte die Wertansätze beurteilen können. Ferner sind in den Gesamtanhang diejenigen Angaben aufzunehmen, die zu den einzelnen Posten der Gesamtergebnisrechnung, der Gesamtfinanzrechnung und der Gesamtbilanz vorgeschrieben sind (§ 61 (1) ThürGemHV-Doppik).

Abweichungen von bisher angewandten Bilanzierungs-, Bewertungs- und Konsolidierungsmethoden sind anzugeben und zu begründen. Deren Einfluss auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gemeinde ist gesondert darzustellen (§ 61 (2) ThürGemHV-Doppik).

Die Anwendung von zulässigen Vereinfachungsregelungen und Schätzungen ist im Einzelnen anzugeben (§ 61 (3) ThürGemHV-Doppik).

Aufzählung relevanter Anhangsangaben			Gesetz	erle- digt	ent- fällt
Allgemeine Grundsätze zu Inhalt und Gliederung des Gesamtabchlusses					
Anhang ist Bestandteil des Gesamtabchlusses	1		§ 56 (1) S. 4 ThürGemHV-Doppik	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
<u>Form der Darstellung/ Darstellungsstetigkeit</u> Entspricht die Form der Darstellung der Gesamtbilanz und der Ergebnisrechnung den entsprechenden Regelungen? Beibehaltung der Gliederung der aufeinanderfolgenden Ergebnisrechnungen, Finanzrechnungen, Teilrechnungen und Bilanzen, soweit nicht in Ausnahmefällen wegen besonderer Umstände Abweichungen erforderlich sind. Die Abweichungen sind im Anhang anzugeben und zu begründen.	2		§ 58 ThürGemHV-Doppik (GuV) § 60 ThürGemHV-Doppik (Bilanz) § 45 (1) ThürGemHV-Doppik	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
<u>Generalnorm</u> Enthält der Gesamtanhang zusätzliche Angaben für den Fall, dass besondere Umstände dazu führen, dass der Gesamtabchluss ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzgesamtlage nicht vermittelt?	3			<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
<u>Vergleichbarkeit mit Vorjahr</u> Wird für den Fall, dass Vorjahresbeträge mit den Zahlen des Berichtsjahres nicht vergleichbar sind, dieses im Gesamtanhang angegeben und erläutert? Enthält der Gesamtanhang Angaben und Erläuterungen in den Fällen, in denen Vorjahresbeträge angepasst wurden? Den in der <u>Ergebnisrechnung</u> nachzuweisenden Ergebnissen sind die Ergebnisse der Rechnung des Haushaltsvorjahrs und die Ansätze des Haushaltsjahrs gegenüberzustellen; erhebliche Unterschiede sind im Anhang anzugeben und zu erläutern. Den in der <u>Finanzrechnung</u> nachzuweisenden Ergebnissen sind die Ergebnisse der Rechnung des Haushaltsvorjahrs und die Ansätze des Haushaltsjahrs gegenüberzustellen; erhebliche Unterschiede sind im Anhang anzugeben und zu erläutern. Den in der <u>Teilergebnisrechnung</u> nachzuweisenden Ergebnissen sind die Ergebnisse der Rechnung des Haushaltsvorjahrs und die Ansätze des Haushaltsjahrs gegenüberzustellen; erhebliche Unterschiede sind im Anhang anzugeben und zu erläutern. In der <u>Bilanz</u> ist zu jedem Posten der entsprechende Betrag der Bilanz des Haushaltsvorjahrs anzugeben; erhebliche Veränderungen sind im Anhang anzugeben und zu erläutern. Ebenfalls im Anhang sind anzugeben und zu erläutern: 1. Posten, die mit jenen der Bilanz des Haushaltsvorjahrs nicht vergleichbar sind, und 2. die betragsmäßige Anpassung von Posten der Bilanz des Haushaltsvorjahrs.	4		§ 46 (3) ThürGemHV-Doppik § 47 (3) ThürGemHV-Doppik § 48 (2) ThürGemHV-Doppik § 49 (2) ThürGemHV-Doppik	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Fällt ein Vermögensgegenstand, ein Sonderposten, eine Rückstellung oder eine Verbindlichkeit unter mehrere Posten der Bilanz, so ist die Mitzugehörigkeit zu anderen Posten bei dem Posten, unter dem der Ausweis erfolgt ist, zu vermerken oder im Anhang anzugeben, wenn dies zur Aufstellung eines klaren und übersichtlichen Jahresabschlusses erforderlich ist.	5		§ 45 (2) ThürGemHV-Doppik	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Eine weitere Untergliederung der Posten der Ergebnisrechnung, der Finanzrechnung, der Teilergebnisrechnung, der Teilfinanzrechnung und der Bilanz ist zulässig; dabei ist jedoch die vorgeschriebene Gliederung zu beachten. Neue Posten dürfen hinzugefügt werden, wenn ihr Inhalt nicht von einem vorgeschriebenen Posten gedeckt wird. Die Ergänzung ist im Anhang anzugeben und zu begründen.	6		§ 45 (3) ThürGemHV-Doppik	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Angaben zu den Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden					
Angabe/Erläuterung der angewandten Bilanzierungs-, Bewertungs- und Konsolidierungsmethoden, dass sachverständige Dritte die Wertansätze beurteilen können. Ferner sind in den Gesamtanhang diejenigen Angaben aufzunehmen, die zu den einzelnen Posten der Gesamtergebnisrechnung, der Gesamtfinanzrechnung und der Gesamtbilanz vorgeschrieben sind.	7 (47)		§ 61 (1) ThürGemHV-Doppik	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

Anlage 13 zur Gesamtabchlussrichtlinie Stand Dezember 2015

Abweichungen von bisher angewandten Bilanzierungs-, Bewertungs- und Konsolidierungsmethoden sind anzugeben und zu begründen. Deren Einfluss auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gemeinde ist gesondert darzustellen.	8		§ 61 (2) ThürGemHV-Doppik § 61 (4) Abs. 15 ThürGemHV-Doppik	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Die Anwendung von zulässigen Vereinfachungsregelungen und Schätzungen ist im Einzelnen anzugeben.	9		§ 61 (3) ThürGemHV-Doppik	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Angaben zu den Grundlagen der Währungsumrechnung in Euro	10		§ 61 (4) Abs. 4 S. 1 ThürGemHV-Doppik	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
<u>Grundsatz der einheitlichen Bewertung</u> die auf den vorhergehenden Jahresabschluss angewandten Bewertungsmethoden sollen beibehalten werden; begründete Abweichungen sind im Anhang zu erläutern,	11		§ 35 (5) ThürGemHV-Doppik i. V. m. § 308 Abs. 2 Satz 4 HGB)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Weitere <u>freiwillige</u> Angaben, z.B.: Angaben bei Änderung von Schätzmethoden; Angaben und Erläuterungen bei Änderungen der Konsolidierungsmethoden; Erläuterungen bei Ausweisänderungen; Angaben zur Korrektur von Fehlern.	12		in Anlehnung an den DRS 13	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Erläuterungen zum Jahresabschluss/ Gesamtbilanz					
Die Entwicklung des in der Bilanz ausgewiesenen Ergebnisvortrags sowie die Verrechnung mit dem Jahresergebnis sind im Anhang darzustellen.	13		§ 18 (5) ThürGemHV-Doppik	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Werden der aktive Unterschiedsbetrag aus der Kapitalkonsolidierung (ausgewiesen als „Geschäfts- oder Firmenwert“) sowie wesentliche Änderungen gegenüber dem Vorjahr erläutert?	14		§ 61 (4) Abs. 17c ThürGemHV-Doppik	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Wenn für latente Steuern ein Abgrenzungsposten gebildet wird, ist dieser in der Gesamtbilanz oder im Gesamtanhang gesondert angegeben?	15			<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Sind der passive Unterschiedsbetrag aus der Kapitalkonsolidierung sowie wesentliche Änderungen gegenüber dem Vorjahr erläutert worden	16		§ 61 (4) Abs. 17c ThürGemHV-Doppik i. V. m. § 301 Abs. 3 S. 2 HGB	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
zu Rückstellungen, die in der Gesamtbilanz unter dem Posten "sonstige Rückstellungen" nicht gesondert ausgewiesen werden, wenn deren Umfang erheblich ist; Aufwandsrückstellungen sind stets gesondert anzugeben und zu erläutern,	17	P4	§ 61 (4) Abs. 6 ThürGemHV-Doppik.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Werden bzw. wird unter dem Posten Rückstellungen im Gesamtanhang eine Rückstellung für latente Steuern gesondert angegeben?	18		§ 306 Satz 2 HGB	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Gesamtverbindlichkeitenübersicht Bestandteil des Gesamtabchlusses Ist der Gesamtverbindlichkeitenübersicht vollständig und wird zu jedem einzelnen Posten der Verbindlichkeiten der Betrag der Verbindlichkeiten mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr, von einem Jahr bis zu fünf Jahren und von mehr als fünf Jahren angegeben. Werden Haftungsverhältnisse aus Bestellung von Sicherheiten gegliedert nach Arten und unter Angabe des jeweiligen Gesamtbetrages ausgewiesen	19		§ 56 (2) Abs. 4 ThürGemHV-Doppik	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Werden Kostenunterdeckungen der kostenrechnenden Einrichtungen, die ausgeglichen werden sollen, im Gesamtanhang angegeben?	20		§ 42 (2) ThürGemHV-Doppik	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
über die Einbeziehung von Zinsen für Fremdkapital in die Herstellungskosten,	21	A1	§ 61 (4) S. 5 ThürGemHV-Doppik	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
zu den Grundlagen für die Umrechnung in Euro, sofern der Gesamtabchluss Posten enthält, denen Beträge zugrunde liegen, die auf fremde Währung lauten oder ursprünglich auf fremde Währung lauteten,	22	A4.4	§ 61 (4) Abs. 4 ThürGemHV-Doppik	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Die Angaben für immaterielle Vermögenswerte sind getrennt mit begrenzter und unbegrenzter Nutzungsdauer vorzunehmen. Dabei sind die immateriellen Vermögenswerte in gleichartige Gruppen einzuteilen. Eine Gruppe bilden immaterielle Vermögenswerte, die hinsichtlich ihrer Art und ihres Verwendungszwecks innerhalb des Unternehmens ähnlich sind. Außerdem sind Aufwendungen für Forschung und Entwicklung anzugeben.	23	A1.1	DRS 12	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
zu latenten Steuern	24	P4.3	§ 61 (4) S. 11 ThürGemHV-Doppik	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

Anlage 13 zur Gesamtabchlussrichtlinie Stand Dezember 2015

Verpflichtungen aus Leasingverträgen und sonstigen kreditähnlichen Geschäften,	25	P5	§ 61 (4) Abs. 7 ThürGemHV-Doppik	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Erläuterungen zur Gesamtergebnisrechnung					
Für die Bestimmung der wirtschaftlichen Nutzungsdauer von abnutzbaren Vermögensgegenständen des Anlagevermögens ist die von dem für das Kommunalrecht zuständigen Ministerium bekannt gegebene Abschreibungstabelle für Gemeinden anzuwenden. Die Gemeinde kann in begründeten Fällen kürzere Nutzungsdauern zugrunde legen; dies ist im Anhang zu erläutern.	26		§ 37 (2) ThürGemHV-Doppik	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Werden zu den Abschreibungen die außerplanmäßigen Abschreibungen bei Vermögensgegenständen des Anlagevermögens erläutert? Außerplanmäßige Abschreibungen auf Finanzanlagen sind gesondert im Anhang anzugeben.	27		§ 37 (7) ThürGemHV-Doppik i.V.m. § 253 (2) S.3 ; (3) S. 4 HGB	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Werden die Zuschreibungen bei Vermögensgegenständen des Anlagevermögens erläutert?	28		§ 37 (7) ThürGemHV-Doppik	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Außerordentlichen Erträge und außerordentlichen Aufwendungen sind hinsichtlich ihres Betrages und ihrer Art zu erläutern, sofern diese für die Beurteilung die Ertragslage des Unternehmens von Bedeutung sind?	29		§ 46 (4) ThürGemHV-Doppik	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Erläuterungen zur Gesamtkapitalflussrechnung					
Ist dem Gesamtanhang eine Kapitalflussrechnung unter Beachtung des DRS 2 beigelegt? 2014: Unternehmen, die erstmals eine diesem Standard entsprechende Kapitalflussrechnung erstellen, brauchen keine Vorjahresvergleichswerte anzugeben.	30		§ 59 ThürGemHV-Doppik DRS 2 Tz. 56	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Enthält der Gesamtanhang die Definition des Finanzmittelfonds?	31		DRS 2 Tz. 52	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Sind die Auswirkungen von Änderungen der Definition des Finanzmittelfonds auf die Anfangs- und Endbestände sowie die Zahlungsströme der Vorperiode angegeben?	32		DRS 2 Tz. 52	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Enthält der Gesamtanhang die Zusammensetzung des Finanzmittelfonds (ggf. einschließlich einer rechnerischen Überleitung zu den entsprechenden Bilanzposten, soweit der Finanzmittelfonds nicht dem Bilanzposten „Liquide Mittel“ entspricht)?	33		DRS 2 Tz. 52	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Werden in den Gesamtanhang bedeutende zahlungsunwirksame Vorgänge aufgenommen?	34		DRS 2 Tz. 52	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Werden die Bestände des Finanzmittelfonds, die Verfügungsbeschränkungen unterliegen, im Gesamtanhang angegeben?	35		DRS 2 Tz 53	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Erläuterungen zum Eigenkapital					
Gesamteigenkapitalbestandteil des Gesamtabchlusses Erfolgt die Darstellung der Veränderung und Entwicklung des Eigenkapitals (Eigenkapitalbestandteil) im Gesamtanhang	36		§ 56 (2) S. 5 ThürGemHV-Doppik	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Erläutert der Eigenkapitalbestandteil die Veränderungen des Eigenkapitals der Kommune anhand der in der Gesamtbilanz ausgewiesenen Bestandteile?	37		DRS 7 Tz. 7	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Wird basierend auf dem in der NKF-Bilanz ausgewiesenen Eigenkapital der Kommune die Entwicklung des Gesamteigenkapitals durch Hinzunahme der Minderheitenanteile dargestellt?	38		DRS 7 Tz. 7	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Werden wesentliche „Übrige Veränderungen“ des Gesamteigenkapitals angegeben und erläutert?	39		DRS 7 Tz. 16 / Anlage zu DRS 7	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Weitere Angaben					

Anlage 13 zur Gesamtabchlussrichtlinie Stand Dezember 2015

zu dem Gesamtbetrag der sonstigen finanziellen Verpflichtungen und Haftungsverhältnisse, die nicht in der Gesamtbilanz erscheinen; Verpflichtungen gegenüber Tochterorganisationen, die nicht in den Gesamtabchluss einbezogen sind, sind gesondert anzugeben,	40		§ 61 (4) Abs. 8 ThürGemHV-Doppik	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
zu Art und Umfang der Finanzinstrumente mit dem beizulegenden Wert der Finanzinstrumente, soweit sich dieser verlässlich ermitteln lässt, unter Angabe der angewandten Bewertungsmethode sowie eines gegebenenfalls vorhandenen Buchwerts und des Bilanzpostens, in welchem der Buchwert erfasst ist, für jede Kategorie der derivativen Finanzinstrumente,	41		§ 61 (4) Abs.. 9 ThürGemHV-Doppik	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
zu wesentlichen Geschäften mit nahe stehenden Personen,	42		§ 61 (4) Abs. 10 ThürGemHV-Doppik	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
die durchschnittliche Zahl der Beamten und der Arbeitnehmer (Vollbeschäftigteinheiten) im Haushaltsjahr,	43		§ 61 (4) Abs. 12 ThürGemHV-Doppik	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
über die Subsidiärhaftung aus der Zusatzversorgung von Arbeitnehmern,	44		§ 61 (4) Abs. 13 ThürGemHV-Doppik	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Allgemeine Angaben zur Gesamtfinanzzrechnung					
a) die Definition des Finanzmittelfonds,	45		§ 61 (4) Abs. 15 ThürGemHV-Doppik	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
b) die Auswirkungen der Änderungen der Definition des Finanzmittelfonds auf die Anfangs- und Endbestände sowie die Zahlungsströme der Vorperiode,					
c) die Zusammensetzung des Finanzmittelfonds, gegebenenfalls einschließlich einer rechnerischen Überleitung zu den entsprechenden Bilanzposten, soweit der Finanzmittelfonds nicht dem Bilanzposten "Kassenbestand, Bundesbankguthaben, Guthaben bei der Europäischen Zentralbank, Guthaben bei Kreditinstituten und Schecks" entspricht,					
d) die bedeutenden zahlungsunwirksamen Investitions- und Finanzierungsvorgänge und Geschäftsvorfälle,					
e) die Angaben zum Erwerb und zum Verkauf von Tochterorganisationen und sonstigen Geschäftseinheiten, insbesondere:					
aa) der Gesamtbetrag aller Kauf- und Verkaufspreise,					
bb) der Gesamtbetrag der Kaufpreisanteile und der Verkaufspreisanteile, die Zahlungsmittel oder Zahlungsmitteläquivalente sind,					
cc) der Gesamtbetrag aller mit der Tochterorganisation oder der sonstigen Geschäftseinheit erworbenen und aller verkauften Anteile an Zahlungsmitteln und Zahlungsmitteläquivalenten,					
dd) die Beträge der mit der Tochterorganisation oder der sonstigen Geschäftseinheit erworbenen oder verkauften Bestände an anderen Vermögensgegenständen und Schulden, gegliedert nach Hauptposten, sowie					
ff) die Bestände des Finanzmittelfonds, die Verfügungsbeschränkungen unterliegen,					
Außerordentliche Ein- und Auszahlungen sind hinsichtlich ihres Betrags und ihrer Art im Anhang anzugeben und zu erläutern.	46		§ 47 (4) Abs. 15 ThürGemHV-Doppik	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Angaben zu den Konsolidierungsmethoden					
Im Gesamtanhang sind die angewandten Bilanzierungs-, Bewertungs- und Konsolidierungsmethoden anzugeben und so zu erläutern, dass sachverständige Dritte die Wertansätze beurteilen können.	47 (7)		§ 61 (1) ThürGemHV-Doppik	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Angaben zur Abgrenzung des Konsolidierungskreises	48		§ 61 (4) Abs. 1 ThürGemHV-Doppik	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
zur Nichteinbeziehung von Tochterorganisationen in den Gesamtabchluss; die Tochterorganisationen sind zu benennen; die Nichteinbeziehung ist zu begründen, Angabe bei Verzicht aufgrund untergeordneter Bedeutung für die Vermittlung eines den tatsächlichen Verhältnissen entsprechenden Bildes der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzgesamtlage, Angabe der aufgrund untergeordneter Bedeutung nicht nach der Equity-Methode einbezogenen assoziierten Betriebe	49		§ 61 (4) Abs. 2 ThürGemHV-Doppik i. V. m. § 311 Abs. 2 HGB).	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

Anlage 13 zur Gesamtabchlussrichtlinie Stand Dezember 2015

zu Trägerschaften bei Sparkassen,	50		§ 61 (4) Abs. 3 ThürGemHV-Doppik	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Angaben zum Verzicht auf die Anpassung der Bewertung bei assoziierten Betrieben an die einheitliche Bewertung.	51			<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Angabe des gewählten Zeitpunkts der Erstkonsolidierung	52			<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Angabe der angewandten Equity-Methode	53			<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Angabe des Unterschiedsbetrages bei erstmaliger Anwendung der Equity-Methode für assoziierte Betriebe	54			<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Angabe und Begründung der Abweichungen von in vorhergehenden Gesamtab schlüssen angewandten Konsolidierungsmethoden.	55			<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Gesonderte Darstellung des Einflusses gegenüber dem Vorjahr abweichender Konsolidierungsmethoden auf die Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzgesamtlage .	56			<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
zu Tochterorganisationen, die entsprechend den §§ 311 und 312 des HGB in den Gesamtab schluss einzubeziehen sind (assoziierte Tochterorganisationen):	57		§ 61 (4) Abs. 16 ThürGemHV-Doppik	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
a) der Name und Sitz jeder assoziierten Tochterorganisation sowie die jeweiligen Anteile am Kapital und an den Stimmrechten,					
b) die Anzahl der assoziierten Tochterorganisationen, die wegen Unwesentlichkeit nicht in den Gesamtab schluss einbezogen werden,					
c) die von jeder assoziierten Tochterorganisation angewandten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden,					
d) die finanziellen Verpflichtungen, die aus Haftungen gegenüber assoziierten Tochterorganisationen oder aufgrund einer Vereinbarung mit assoziierten Tochterorganisationen gegenüber Dritten bestehen,					
e) jeweils die Summe der negativen Unterschiedsbeträge aller assoziierten Tochterorganisationen,					
f) die Summe der negativen, fortgeschriebenen Beteiligungswerte,					
g) für die wesentlichen assoziierten Tochterorganisationen jeweils eine zusammengefasste Gewinn- und Verlustrechnung,					
zur erstmaligen Einbeziehung von Tochterorganisationen entsprechend den §§ 311 und 312 des HGB:	58		§ 61 (4) Abs. 17 ThürGemHV-Doppik	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
a) der Name und Sitz der Tochterorganisation sowie der Anteil am Kapital und an den Stimmrechten,					
b) der Stichtag der erstmaligen Einbeziehung in den Gesamtab schluss,					
c) der Höhe der Anschaffungskosten, der Unterschiedsbetrag zwischen den Anschaffungskosten und dem anteiligen Eigenkapital der Tochterorganisation sowie der Betrag des Geschäfts- oder Firmenwerts oder des negativen Unterschiedsbetrags.					
Die Entwicklung des Saldos der ordentlichen und außerordentlichen Ein- und Auszahlungen nach § 3 (1) Nr. 11 nach Verrechnung der Auszahlungen zur planmäßigen Tilgung von Krediten für Investitionen ist im Anhang darzustellen	59		§ 19 (6) ThürGemHV-Doppik	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

Kontenrahmenplan auf Basis Verwaltungsvorschrift kommunale Produkte und Konten Anlag 2 Landeseinheitlicher Kontenrahmenplan ab 01.01.2015 (Thüringer Staatsanzeiger 47/2014)			
Kontenart	Bezeichnung	Bereichsabgrenzung	Position Bilanz/ Ergebnisrechnung
1110000	Selbstgeschaffene gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte		A 3.1.1
1120000	entgeltlich erworbene Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten		A 3.1.2
1200000	Geleistete Zuwendungen		A 3.1.3
1300000	Geleistete Investitionszuschüsse (als Nutzungsberechtigter)		A 3.1.4
1400000	Geschäfts- oder Firmenwert		A 3.1.5
1800000	Geleistete Anzahlungen auf immaterielle Vermögensgegenstände		A 3.1.6
1900000	Anlagen im Bau		
2100000	Wald, Forsten		A 3.2.1
2200000	Grünflächen		A 3.2.2
2300000	Ackerland		A 3.2.2
2400000	Schutzflächen		A 3.2.2
2500000	Kiesgruben, Steinbrüche, sonstige Abbauflächen einschließlich Halden		A 3.2.2
2600000	Gewässer		A 3.2.2
2900000	Sonstige unbebaute Grundstücke		A 3.2.2
3100000	Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte - mit Wohnbauten		A 3.2.3
3200000	Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte - mit sozialen Einrichtungen		A 3.2.3
3300000	Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte - mit Schulgebäuden und Schulturnhallen		A 3.2.3
3400000	Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte - mit Kulturanlagen		A 3.2.3
3500000	Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte - mit Sportanlagen		A 3.2.3
3600000	Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte - mit Gartenanlagen		A 3.2.3
3700000	Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte - mit Verwaltungsgebäuden		A 3.2.3
3900000	Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte - mit sonstigen Gebäuden		A 3.2.3
4100000	Brücken, Tunnel und ingenieurtechnische Anlagen		A 3.2.4
4200000	Gleisanlagen mit Streckenausrüstung und Sicherheitsanlagen		A 3.2.4
4300000	Stromversorgungsanlagen		A 3.2.4
4400000	Gasversorgungsanlagen		A 3.2.4

Kontenrahmenplan auf Basis Verwaltungsvorschrift kommunale Produkte und Konten Anlag 2 Landeseinheitlicher Kontenrahmenplan ab 01.01.2015 (Thüringer Staatsanzeiger 47/2014)			
Kontenart	Bezeichnung	Bereichsabgrenzung	Position Bilanz/ Ergebnisrechnung
4500000	Wasserversorgungsanlagen		A 3.2.4
4700000	Entwässerungs- und Abwasserbeseitigungsanlagen		A 3.2.4
4800000	Straßen, Wege, Plätze und Verkehrslenkungsanlagen		A 3.2.4
4900000	Sonstiges Infrastrukturvermögen		A 3.2.4
5100000	Bauten auf fremden Grund und Boden - Wohnbauten		A 3.2.5
5200000	Bauten auf fremden Grund und Boden - Soziale Einrichtungen		A 3.2.5
5300000	Bauten auf fremden Grund und Boden - Schulgebäude und Schulturnhallen		A 3.2.5
5400000	Bauten auf fremden Grund und Boden - Kulturanlagen		A 3.2.5
5500000	Bauten auf fremden Grund und Boden - Sportanlagen		A 3.2.5
5600000	Bauten auf fremden Grund und Boden - Gartenanlagen		A 3.2.5
5700000	Bauten auf fremden Grund und Boden - Verwaltungsgebäude		A 3.2.5
5800000	Bauten auf fremden Grund und Boden - Grundstückseinrichtungen		A 3.2.5
5900000	Bauten auf fremden Grund und Boden - Sonstige Gebäude		A 3.2.5
6100000	Kunstgegenstände		A 3.2.6
6500000	Denkmäler, Sammlungen		A 3.2.6
7100000	Fahrzeuge und Zusatzgeräte für Fahrzeuge		A 3.2.7
7200000	Maschinen, technische Anlagen, Technische Anlagen der Parkraumbewirtschaftung		A 3.2.7
7300000	Betriebsvorrichtungen		A 3.2.7
7400000	Technische Ausgleichsmaßnahmen		A 3.2.7
8200000	Betriebs- und Geschäftsausstattung		A 3.2.8
8300000	Nutzpflanzungen und Nutztiere		A 3.2.9
8400000	Tiere in Zoos und Wildgehegen		A 3.2.9
9100000	Geleistete Anzahlungen auf Sachanlagen		A 3.2.10
9600000	Anlagen im Bau		A 3.2.10
10110000	Anteile an öffentlich-rechtlich organisierten verbundenen Tochterorganisationen		A 3.3.1
10120000	Anteile an privatrechtlich organisierten verbundenen Tochterorganisationen		A 3.3.3
10210000	Ausleihungen an öffentlich-rechtlich organisierten verbundenen Tochterorganisationen		A 3.3.2
10220000	Ausleihungen an privatrechtlich organisierten verbundenen Tochterorganisationen		A 3.3.4
11110000	Anteile an öffentlich-rechtlich organisierten assozierten Tochterorganisationen		A 3.3.5
11120000	Anteile an privatrechtlich organisierten assozierten Tochterorganisationen		A 3.3.7

Kontenrahmenplan auf Basis Verwaltungsvorschrift kommunale Produkte und Konten Anlag 2 Landeseinheitlicher Kontenrahmenplan ab 01.01.2015 (Thüringer Staatsanzeiger 47/2014)			
Kontenart	Bezeichnung	Bereichsabgrenzung	Position Bilanz/ Ergebnisrechnung
11210000	Ausleihungen Anteile an öffentlich-rechtlich organisierten assoziierten Tochterorganisationen		A 3.3.6
11220000	Ausleihungen Anteile an privatrechtlich organisierten assoziierten Tochterorganisationen		A 3.3.8
12100000	Anteile an Sondervermögen		A 3.3.9
12200000	Ausleihungen an Sondervermögen		A 3.3.10
12310000	Zweckverbände		A 3.3.9
12320000	Ausleihungen an Zweckverbände		A 3.3.10
12410000	Rechtsfähige kommunale Stiftungen		A 3.3.9
12420000	Ausleihungen an rechtsfähige kommunale Stiftungen		A 3.3.10
12510000	Sparkassen		A 3.3.9
12520000	Ausleihungen an Sparkassen		A 3.3.10
13100000	Sonstige Wertpapiere des Anlagevermögens		A 3.3.11
13200000	Ausleihungen an den öffentlichen Bereich		A 3.3.12
13300000	Rückdeckungsversicherungen		A 3.3.11
13400000	Beteiligungen an der Versorgungsrücklage nach § 14 Bundesbesoldungsgesetz		A 3.3.11
13500000	Ausleihungen an den inländischen Geldmarkt		A 3.3.12
13600000	Ausleihungen an den sonstigen inländischen Bereich (private Unternehmen, sonstiger inländischer Bereich)		A 3.3.12
13700000	Ausleihungen an den ausländischen Geldmarkt		A 3.3.12
13800000	Ausleihungen an den sonstigen ausländischen Bereich		A 3.3.12
13900000	Ausleihungen an sonstige öffentliche Sonderrechnungen		A 3.3.12
14100000	Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe		A 4.1.1
14200000	Unfertige Erzeugnisse, unfertige Leistungen		A 4.1.2
14300000	Fertige Erzeugnisse, fertige Leistungen und Waren		A 4.1.3
14400000	Geleistete Anzahlungen auf Vorräte		A 4.1.4
14900000	Sonstige Vorräte		A 4.1.4
15110000	Gebührenforderungen	an öffentlich-rechtlich organisierten verbundenen Tochterorganisationen	A 4.2.3
15120000	Gebührenforderungen	an privatrechtlich organisierten verbundenen Tochterorganisationen	A 4.2.4
15130000	Gebührenforderungen	an öffentlich-rechtlich organisierten assoziierten Tochterorganisationen	A 4.2.5

Kontenrahmenplan auf Basis Verwaltungsvorschrift kommunale Produkte und Konten Anlag 2 Landeseinheitlicher Kontenrahmenplan ab 01.01.2015 (Thüringer Staatsanzeiger 47/2014)			
Kontenart	Bezeichnung	Bereichsabgrenzung	Position Bilanz/ Ergebnisrechnung
15140000	Gebührenforderungen	an privatrechtlich organisierten assoziierten Tochterorganisationen	A 4.2.6
15150000	Gebührenforderungen	an sonstige Tochterorganisationen	A 4.2.7
15160000	Gebührenforderungen	an andere Gesellschafter, Träger, Mitglieder von verbundenen Tochterorganisationen	A 4.2.8
15170000	Gebührenforderungen	öffentlichen Bereich	A 4.2.9
15180000	Gebührenforderungen	privater Bereich	A 4.2.1
15190000	Gebührenforderungen	Sonstige	A 4.2.1
15210000	Beitragsforderungen	an öffentlich-rechtlich organisierten verbundenen Tochterorganisationen	A 4.2.3
15220000	Beitragsforderungen	an privatrechtlich organisierten verbundenen Tochterorganisationen	A 4.2.4
15230000	Beitragsforderungen	an öffentlich-rechtlich organisierten assoziierten Tochterorganisationen	A 4.2.5
15240000	Beitragsforderungen	an privatrechtlich organisierten assoziierten Tochterorganisationen	A 4.2.6
15250000	Beitragsforderungen	an sonstige Tochterorganisationen	A 4.2.7
15260000	Beitragsforderungen	an andere Gesellschafter, Träger, Mitglieder von verbundenen Tochterorganisationen	A 4.2.8
15270000	Beitragsforderungen	öffentlichen Bereich	A 4.2.9
15280000	Beitragsforderungen	privater Bereich	A 4.2.1
15290000	Beitragsforderungen	Sonstige	A 4.2.1
15310000	Steuerforderungen	an öffentlich-rechtlich organisierten verbundenen Tochterorganisationen	A 4.2.3
15320000	Steuerforderungen	an privatrechtlich organisierten verbundenen Tochterorganisationen	A 4.2.4
15330000	Steuerforderungen	an öffentlich-rechtlich organisierten assoziierten Tochterorganisationen	A 4.2.5

Kontenrahmenplan auf Basis Verwaltungsvorschrift kommunale Produkte und Konten Anlag 2 Landeseinheitlicher Kontenrahmenplan ab 01.01.2015 (Thüringer Staatsanzeiger 47/2014)			
Kontenart	Bezeichnung	Bereichsabgrenzung	Position Bilanz/ Ergebnisrechnung
15340000	Steuerforderungen	an privatrechtlich organisierten assoziierten Tochterorganisationen	A 4.2.6
15350000	Steuerforderungen	an sonstige Tochterorganisationen	A 4.2.7
15360000	Steuerforderungen	an andere Gesellschafter, Träger, Mitglieder von verbundenen Tochterorganisationen	A 4.2.8
15370000	Steuerforderungen	öffentlichen Bereich	A 4.2.9
15380000	Steuerforderungen	privater Bereich	A 4.2.1
15390000	Steuerforderungen	Sonstige	A 4.2.1
15410000	Forderungen aus Transferleistungen	an öffentlich-rechtlich organisierten verbundenen Tochterorganisationen	A 4.2.3
15420000	Forderungen aus Transferleistungen	an privatrechtlich organisierten verbundenen Tochterorganisationen	A 4.2.4
15430000	Forderungen aus Transferleistungen	an öffentlich-rechtlich organisierten assoziierten Tochterorganisationen	A 4.2.5
15440000	Forderungen aus Transferleistungen	an privatrechtlich organisierten assoziierten Tochterorganisationen	A 4.2.6
15450000	Forderungen aus Transferleistungen	an sonstige Tochterorganisationen	A 4.2.7
15460000	Forderungen aus Transferleistungen	an andere Gesellschafter, Träger, Mitglieder von verbundenen Tochterorganisationen	A 4.2.8
15470000	Forderungen aus Transferleistungen	öffentlichen Bereich	A 4.2.9
15480000	Forderungen aus Transferleistungen	privater Bereich	A 4.2.1
15490000	Forderungen aus Transferleistungen	Sonstige	A 4.2.1
15510000	Sonstige öffentlich-rechtliche Forderungen	an öffentlich-rechtlich organisierten verbundenen Tochterorganisationen	A 4.2.3
15520000	Sonstige öffentlich-rechtliche Forderungen	an privatrechtlich organisierten verbundenen Tochterorganisationen	A 4.2.4
15530000	Sonstige öffentlich-rechtliche Forderungen	an öffentlich-rechtlich organisierten assoziierten Tochterorganisationen	A 4.2.5

Kontenrahmenplan auf Basis Verwaltungsvorschrift kommunale Produkte und Konten Anlag 2 Landeseinheitlicher Kontenrahmenplan ab 01.01.2015 (Thüringer Staatsanzeiger 47/2014)			
Kontenart	Bezeichnung	Bereichsabgrenzung	Position Bilanz/ Ergebnisrechnung
15540000	Sonstige öffentlich-rechtliche Forderungen	an privatrechtlich organisierten assoziierten Tochterorganisationen	A 4.2.6
15550000	Sonstige öffentlich-rechtliche Forderungen	an sonstige Tochterorganisationen	A 4.2.7
15560000	Sonstige öffentlich-rechtliche Forderungen	an andere Gesellschafter, Träger, Mitglieder von verbundenen Tochterorganisationen	A 4.2.8
15570000	Sonstige öffentlich-rechtliche Forderungen	öffentlichen Bereich	A 4.2.9
15580000	Sonstige öffentlich-rechtliche Forderungen	privater Bereich	A 4.2.1
15590000	Sonstige öffentlich-rechtliche Forderungen	Sonstige	A 4.2.1
16110000	Privatrechtliche Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	an öffentlich-rechtlich organisierten verbundenen Tochterorganisationen	A 4.2.3
16220000	Privatrechtliche Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	an privatrechtlich organisierten verbundenen Tochterorganisationen	A 4.2.4
16330000	Privatrechtliche Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	an öffentlich-rechtlich organisierten assoziierten Tochterorganisationen	A 4.2.5
16440000	Privatrechtliche Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	an privatrechtlich organisierten assoziierten Tochterorganisationen	A 4.2.6
16550000	Privatrechtliche Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	an sonstige Tochterorganisationen	A 4.2.7
16960000	Privatrechtliche Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	an andere Gesellschafter, Träger, Mitglieder von verbundenen Tochterorganisationen	A 4.2.8
16970000	Privatrechtliche Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	öffentlichen Bereich	A 4.2.9
16980000	Privatrechtliche Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	privater Bereich	A 4.2.2
16990000	Privatrechtliche Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	Sonstige	A 4.2.2
17110000	Sonstige Forderungen	an öffentlich-rechtlich organisierten verbundenen Tochterorganisationen	A 4.2.3
17220000	Sonstige Forderungen	an privatrechtlich organisierten verbundenen Tochterorganisationen	A 4.2.4

Kontenrahmenplan auf Basis Verwaltungsvorschrift kommunale Produkte und Konten Anlag 2 Landeseinheitlicher Kontenrahmenplan ab 01.01.2015 (Thüringer Staatsanzeiger 47/2014)			
Kontenart	Bezeichnung	Bereichsabgrenzung	Position Bilanz/ Ergebnisrechnung
17330000	Sonstige Forderungen	an öffentlich-rechtlich organisierten assoziierten Tochterorganisationen	A 4.2.5
17440000	Sonstige Forderungen	an privatrechtlich organisierten assoziierten Tochterorganisationen	A 4.2.6
17400000	Sonstige Forderungen	öffentlichen Bereich	A 4.2.9
17500000	Sonstige Forderungen gegen den inländischen Geldmarkt		A 4.2.11
17600000	sonstige Forderungen gegen den sonstigen inländischen Bereich		A 4.2.11
17700000	Sonstige Forderungen	an andere Gesellschafter, Träger, Mitglieder von verbundenen Tochterorganisationen	A 4.2.8
17800000	Sonstige Forderungen gegen den ausländischen Bereich		A 4.2.11
17900000	Sonstige Forderungen Sonstige (Vorschussgelder, ungeklärte Zahlungseingänge, Steuern)		A 4.2.11
18100000	Wertpapiere des Umlaufvermögens - eigene Anteile		A 4.3.1
18300000	Sonstige Wertpapiere des Umlaufvermögens		A 4.3.2
18400000	Guthaben bei Kreditinstituten		A 4.4
18500000	Bundesbankguthaben und Guthaben bei der Europäischen Zentralbank		A 4.4
18600000	Schecks		A 4.4
18700000	Kassenbestand (Bargeld)		A 4.4
19100000	Aktive Rechnungsabgrenzung - Disagio		A 6.1
19500000	Sonstige aktive Rechnungsabgrenzungsposten		A 6.2
19900000	Ausgleichsposten für latente Steuern		A 7
20000000	Kapitalrücklage		P 1.1
20100000	Allgemeine Rücklage (ThürGemHV-Doppik)		P 1.2
20210000	Zweckgebundene Kapitalrücklagen		P 1.3
20220000	Zweckgebundene Ergebn isrücklagen		P 1.4
20230000	Gewinnrücklagen		P 1.5
20300000	(Gesamt)Ergebnisvortrag		P 1.6
20400000	(Gesamt)Ergebnis		P 1.7
20500000	Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag		A 8
20600000	Ausgleichsposten für Anteile anderer Gesellschafter, Träger oder Mitglieder		P 1.8

Kontenrahmenplan auf Basis Verwaltungsvorschrift kommunale Produkte und Konten Anlag 2 Landeseinheitlicher Kontenrahmenplan ab 01.01.2015 (Thüringer Staatsanzeiger 47/2014)			
Kontenart	Bezeichnung	Bereichsabgrenzung	Position Bilanz/ Ergebnisrechnung
20700000	negativer Unterschiedsbetrag aus Kapitalkonsolidierung		P 2
21110000	Pauschalwertberichtigungen auf Forderungen	an öffentlich-rechtlich organisierten verbundenen Tochterorganisationen	A 4.2.3
21120000	Pauschalwertberichtigungen auf Forderungen	an privatrechtlich organisierten verbundenen Tochterorganisationen	A 4.2.4
21130000	Pauschalwertberichtigungen auf Forderungen	an öffentlich-rechtlich organisierten assoziierten Tochterorganisationen	A 4.2.5
21140000	Pauschalwertberichtigungen auf Forderungen	an privatrechtlich organisierten assoziierten Tochterorganisationen	A 4.2.6
21150000	Pauschalwertberichtigungen auf Forderungen	an sonstige Tochterorganisationen	A 4.2.7
21160000	Pauschalwertberichtigungen auf Forderungen	an andere Gesellschafter, Träger, Mitglieder von verbundenen Tochterorganisationen	A 4.2.8
21170000	Pauschalwertberichtigungen auf Forderungen	öffentlichen Bereich	A 4.2.9
21180000	Pauschalwertberichtigungen auf Forderungen	öffentlich-rechtliche Forderungen	A 4.2.1
21190000	Pauschalwertberichtigungen auf Forderungen	privatrechtliche Forderungen	A 4.2.2
21191000	Pauschalwertberichtigungen auf Forderungen	Sonstige Forderungen	A 4.2.11
21200000 21210000	Einzelwertberichtigungen auf Forderungen	an öffentlich-rechtlich organisierten verbundenen Tochterorganisationen	A 4.2.3
21200000 21220000	Einzelwertberichtigungen auf Forderungen	an privatrechtlich organisierten verbundenen Tochterorganisationen	A 4.2.4
21200000 21230000	Einzelwertberichtigungen auf Forderungen	an öffentlich-rechtlich organisierten assoziierten Tochterorganisationen	A 4.2.5
21200000 21240000	Einzelwertberichtigungen auf Forderungen	an privatrechtlich organisierten assoziierten Tochterorganisationen	A 4.2.6
21200000 21250000	Einzelwertberichtigungen auf Forderungen	an sonstige Tochterorganisationen	A 4.2.7

Kontenrahmenplan auf Basis Verwaltungsvorschrift kommunale Produkte und Konten Anlag 2 Landeseinheitlicher Kontenrahmenplan ab 01.01.2015 (Thüringer Staatsanzeiger 47/2014)			
Kontenart	Bezeichnung	Bereichsabgrenzung	Position Bilanz/ Ergebnisrechnung
21200000 21260000	Einzelwertberichtigungen auf Forderungen	an andere Gesellschafter, Träger, Mitglieder von verbundenen Tochterorganisationen	A 4.2.8
21200000 21270000	Einzelwertberichtigungen auf Forderungen	öffentlichen Bereich	A 4.2.9
21200000 21280000	Einzelwertberichtigungen auf Forderungen	öffentlich-rechtliche Forderungen privater Bereich, Sonstige	A 4.2.1
21200000 21290000	Einzelwertberichtigungen auf Forderungen	privatrechtliche Forderungen privater Bereich, Sonstige	A 4.2.2
21291000	Einzelwertberichtigungen auf Forderungen	Sonstige Forderungen	A 4.2.11
21310000	Wertberichtigungen aus Abzinsungen von Forderungen	an öffentlich-rechtlich organisierten verbundenen Tochterorganisationen	A 4.2.3
21320000	Wertberichtigungen aus Abzinsungen von Forderungen	an privatrechtlich organisierten verbundenen Tochterorganisationen	A 4.2.4
21330000	Wertberichtigungen aus Abzinsungen von Forderungen	an öffentlich-rechtlich organisierten assoziierten Tochterorganisationen	A 4.2.5
21340000	Wertberichtigungen aus Abzinsungen von Forderungen	an privatrechtlich organisierten assoziierten Tochterorganisationen	A 4.2.6
21350000	Wertberichtigungen aus Abzinsungen von Forderungen	an sonstige Tochterorganisationen	A 4.2.7
21360000	Wertberichtigungen aus Abzinsungen von Forderungen	an andere Gesellschafter, Träger, Mitglieder von verbundenen Tochterorganisationen	A 4.2.8
21370000	Wertberichtigungen aus Abzinsungen von Forderungen	öffentlichen Bereich	A 4.2.9
21380000	Wertberichtigungen aus Abzinsungen von Forderungen	öffentlich-rechtliche Forderungen privater Bereich, Sonstige	A 4.2.1
21390000	Wertberichtigungen aus Abzinsungen von Forderungen	privatrechtliche Forderungen privater Bereich, Sonstige	A 4.2.2
22100000	Sonderposten für Belastungen aus dem kommunalen Finanzausgleich Vgl. § 40 Abs. 2, 4 und 5 ThürGemHV-Doppik		P 3.1
23100000	Sonderposten aus Zuwendungen für Investitionen		P 3.1.1
23200000	Sonderposten aus Beiträgen und ähnlichen Entgelten		P 3.1.2

Kontenrahmenplan auf Basis Verwaltungsvorschrift kommunale Produkte und Konten Anlag 2 Landeseinheitlicher Kontenrahmenplan ab 01.01.2015 (Thüringer Staatsanzeiger 47/2014)			
Kontenart	Bezeichnung	Bereichsabgrenzung	Position Bilanz/ Ergebnisrechnung
23300000	Sonderposten aus Anzahlungen		P 3.1.3
23400000	Sonderposten für den Gebührenaussgleich		P 3.3
23500000	Sonderposten mit Rücklageanteil		P 3.4
23900000	Sonstige Sonderposten		P 3.5
24100000	Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen für Beschäftigte		P 4.1
24200000	Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen für Versorgungsempfänger		P 4.1
24300000	Rückstellungen für Pensionen und sonstige Verpflichtungen für Ehrenämter		P 4.1
25100000	Steuerrückstellungen		P 4.2
26100000	Rückstellungen für latente Steuern - ausschließlich für BgA im Kernhaushalt		P 7
27900000	Aufwandsrückstellungen Sonstige		P 4.3
28100000	Rückstellungen zur Rekultivierung und Nachsorge kommunaler Deponien		P 4.3
28200000	Rückstellungen - Sonstige Rekultivierungsverpflichtungen		P 4.3
28300000	Rückstellungen für die Sanierung von Altlasten		P 4.3
29100000	Rückstellungen für nicht in Anspruch genommenen Urlaub		P 4.3
29200000	Rückstellungen für geleistete Überstunden		P 4.3
29300000	Rückstellungen für die Inanspruchnahme von Altersteilzeit		P 4.3
29400000	Rückstellungen für drohende Verpflichtungen aus anhängigen Gerichtsverfahren		P 4.3
29500000	Rückstellungen für sonstige finanzielle Verpflichtungen		P 4.3
29900000	Andere sonstige Rückstellungen		P 4.3
30100000	Konvertible Anleihen		P 5.1
30200000	Nicht konvertible Anleihen		P 5.1
30900000	Sonstige Wertpapiersschulden		P 5.1
31110000	Investitionskredite von öffentlich-rechtlich organisierten verbundenen Tochterorganisationen		P 5.8
31120000	Investitionskredite von privatrechtlich organisierten verbundenen Tochterorganisationen		P 5.9
31210000	Investitionskredite von öffentlich-rechtlich organisierten assoziierten Tochterorganisationen		P 5.10
31220000	Investitionskredite von privatrechtlich organisierten assoziierten Tochterorganisationen		P 5.11
31300000	Investitionskredite von Sondervermögen, sonstige Tochterorganisationen		P 5.12
31400000	Investitionskredite vom öffentlichen Bereich		P 5.2

Kontenrahmenplan auf Basis Verwaltungsvorschrift kommunale Produkte und Konten Anlag 2 Landeseinheitlicher Kontenrahmenplan ab 01.01.2015 (Thüringer Staatsanzeiger 47/2014)			
Kontenart	Bezeichnung	Bereichsabgrenzung	Position Bilanz/ Ergebnisrechnung
31500000	Investitionskredite vom inländischen Geldmarkt (Kreditinstitute)		P 5.2
31600000	Investitionskredite vom sonstigen inländischen Bereich (Versicherungsunternehmen und Sonstige)		P 5.2
31700000	Investitionskredite vom ausländischen Geldmarkt		P 5.2
31800000	Investitionskredite vom sonstigen ausländischen Bereich		P 5.2
31900000	Investitionskredite von sonstigen öffentlichen Sonderrechnungen		P 5.2
32110000	Liquiditätskredite von öffentlich-rechtlich organisierten verbundenen Tochterorganisationen		P 5.8
32120000	Liquiditätskredite von privatrechtlich organisierten verbundenen Tochterorganisationen		P 5.9
32210000	Liquiditätskredite von öffentlich-rechtlich organisierten assoziierten Tochterorganisationen		P 5.10
32220000	Liquiditätskredite von privatrechtlich organisierten assoziierten Tochterorganisationen		P 5.11
32300000	Liquiditätskredite vom Sondervermögen , sonstige Tochterorganisationen		P 5.12
32400000	Liquiditätskredite vom öffentlichen Bereich		P 5.2
32500000	Liquiditätskredite vom inländischen Geldmarkt		P 5.2
32600000	Liquiditätskredite vom sonstigen inländischen Bereich		P 5.2
32700000	Liquiditätskredite vom ausländischen Geldmarkt		P 5.2
32800000	Liquiditätskredite vom sonstigen ausländischen Bereich		P 5.2
32900000	Liquiditätskredite von sonstigen öffentlichen Sonderrechnungen		P 5.2
33100000	Verbindlichkeiten aus Vorgängen, die Kreditaufnahmen wirtschaftlich gleich kommen - Schuldübernahmen		P 5.3
33200000	Verbindlichkeiten aus Vorgängen, die Kreditaufnahmen wirtschaftlich gleich kommen - Leibrentenverträge		P 5.3
33300000	Verbindlichkeiten aus Vorgängen, die Kreditaufnahmen wirtschaftlich gleich kommen - Verträge über die Durchführung städtebaulicher Maßnahmen		P 5.3
33400000	Verbindlichkeiten aus Vorgängen, die Kreditaufnahmen wirtschaftlich gleich kommen - Gewährung von Schuldendiensthilfen durch Dritte		P 5.3

Kontenrahmenplan auf Basis Verwaltungsvorschrift kommunale Produkte und Konten Anlag 2 Landeseinheitlicher Kontenrahmenplan ab 01.01.2015 (Thüringer Staatsanzeiger 47/2014)			
Kontenart	Bezeichnung	Bereichsabgrenzung	Position Bilanz/ Ergebnisrechnung
33500000	Verbindlichkeiten aus Vorgängen, die Kreditaufnahmen wirtschaftlich gleich kommen - Verbindlichkeiten aus Leasingverträgen		P 5.3
33600000	Verbindlichkeiten aus Vorgängen, die Kreditaufnahmen wirtschaftlich gleich kommen - Restkaufgelder im Zusammenhang mit Grundstücksgeschäften		P 5.3
33700000	Verbindlichkeiten aus Vorgängen, die Kreditaufnahmen wirtschaftlich gleich kommen - ÖPP-Projekte		P 5.3
33900000	Verbindlichkeiten aus Vorgängen, die Kreditaufnahmen wirtschaftlich gleich kommen - Sonstige Verbindlichkeiten aus kreditähnlichen Rechtsgeschäften		P 5.3
34110000	Erhaltene Anzahlungen auf Bestellungen von öffentlich-rechtlich organisierten verbundenen Tochterorganisationen		P 5.8
34120000	Erhaltene Anzahlungen auf Bestellungen von privatrechtlich organisierten verbundenen Tochterorganisationen		P 5.9
34210000	Erhaltene Anzahlungen auf Bestellungen von öffentlich-rechtlich organisierten assoziierten Tochterorganisationen		P 5.10
34220000	Erhaltene Anzahlungen auf Bestellungen von privatrechtlich organisierten assoziierten Tochterorganisationen		P 5.11
34300000	Erhaltene Anzahlungen auf Bestellungen von Sondervermögen, sonstige Tochterorganisationen		P 5.12
34400000	v vom öffentlichen Bereich		P 5.4
34500000	Erhaltene Anzahlungen auf Bestellungen vom privaten Bereich		P 5.4
34900000	Erhaltene Anzahlungen auf Bestellungen Sonstige		P 5.4
35110000	Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen gegenüber öffentlich-rechtlich organisierten verbundenen Tochterorganisationen		P 5.8
35120000	Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen gegenüber privatrechtlich organisierten verbundenen Tochterorganisationen		P 5.9
35210000	Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen gegenüber öffentlich-rechtlich organisierten assoziierten Tochterorganisationen		P 5.10
35220000	Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen gegenüber privatrechtlich organisierten assoziierten Tochterorganisationen		P 5.11

Kontenrahmenplan auf Basis Verwaltungsvorschrift kommunale Produkte und Konten Anlag 2 Landeseinheitlicher Kontenrahmenplan ab 01.01.2015 (Thüringer Staatsanzeiger 47/2014)			
Kontenart	Bezeichnung	Bereichsabgrenzung	Position Bilanz/ Ergebnisrechnung
35300000	Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen gegenüber Sondervermögen, sonstige Tochterorganisationen		P 5.12
35400000	Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen gegenüber dem öffentlichen Bereich (EU, Bund, Land, Zweckverband, Sparkassen)		P 5.5
35500000	Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen gegenüber dem privaten Bereich (Auch Sicherheitseinbehalte)		P 5.5
35900000	Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen gegenüber Sonstigen		P 5.5
36110000	Verbindlichkeiten aus Transferleistungen gegenüber öffentlich-rechtlich organisierten verbundenen Tochterorganisationen		P 5.8
36120000	Verbindlichkeiten aus Transferleistungen gegenüber privatrechtlich organisierten verbundenen Tochterorganisationen		P 5.9
36210000	Verbindlichkeiten aus Transferleistungen gegenüber öffentlich-rechtlich organisierten assoziierten Tochterorganisationen		P 5.10
36220000	Verbindlichkeiten aus Transferleistungen gegenüber privatrechtlich organisierten assoziierten Tochterorganisationen		P 5.11
36300000	Verbindlichkeiten aus Transferleistungen gegenüber Sondervermögen, sonstige Tochterorganisationen		P 5.12
36400000	Verbindlichkeiten aus Transferleistungen gegenüber dem öffentlichen Bereich (EU, Bund, Land, Zweckverbände, Sparkassen)		P 5.7
36500000	Verbindlichkeiten aus Transferleistungen gegenüber dem privaten Bereich		P 5.7
36900000	Verbindlichkeiten aus Transferleistungen gegenüber sonstigen Bereichen		P 5.7
37110000	Sonstige Verbindlichkeiten gegenüber öffentlich-rechtlich organisierten verbundenen Tochterorganisationen		P 5.8
37120000	Sonstige Verbindlichkeiten gegenüber privatrechtlich organisierten verbundenen Tochterorganisationen		P 5.9
37210000	Sonstige Verbindlichkeiten gegenüber öffentlich-rechtlich organisierten assoziierten Tochterorganisationen		P 5.10
37220000	Sonstige Verbindlichkeiten gegenüber privatrechtlich organisierten assoziierten Tochterorganisationen		P 5.11
37300000	gegenüber Sondervermögen, sonstige Tochterorganisationen		P 5.12

Kontenrahmenplan auf Basis Verwaltungsvorschrift kommunale Produkte und Konten Anlag 2 Landeseinheitlicher Kontenrahmenplan ab 01.01.2015 (Thüringer Staatsanzeiger 47/2014)			
Kontenart	Bezeichnung	Bereichsabgrenzung	Position Bilanz/ Ergebnisrechnung
37400000	Sonstige Verbindlichkeiten aus Zuwendungen gegenüber dem öffentlichen Bereich (EU, Bund, Land, Zweckverbände, Sparkassen)		P 5.15
37600000	Sonstige Verbindlichkeiten gegenüber dem sonstigen inländischen Bereich (private Unternehmen, Mitarbeiter)		P 5.16
37700000	Sonstige Verbindlichkeiten gegenüber Organmitgliedern		P 5.13
37800000	Sonstige Verbindlichkeiten gegenüber dem ausländischen Bereich		P 5.16
37900000	Sonstige Verbindlichkeiten (Verwahrgelder, Kautionen, Umsatzsteuer, Lohnsteuer, Sozialversicherungsträger)		P 5.16
39100000	Passive Rechnungsabgrenzung aus erhaltenen Zuwendungen		P 6.3
39200000	Passive Rechnungsabgrenzung aus Dienstleistungen oder Warenlieferungen		P 6.3
39300000	Passive Rechnungsabgrenzung aus Grabnutzungsentgelten		P 6.1
39400000	Passive Rechnungsabgrenzung aus Anzahlungen für Grabnutzungsentgelte		P 6.2
39900000	Passive Rechnungsabgrenzung Sonstige		P 6.3
40100000	Realsteuern		E 1
40200000	Gemeindeanteile an den Gemeinschaftssteuern		E 1
40300000	Sonstige Gemeindesteuern		E 1
40400000	Steuerähnliche Erträge		E 1
40500000	Ausgleichsleistungen		E 1
41100000	Schlüsselzuweisungen		E 2
41200000	Bedarfszuweisungen		E 2
41300000	Sonstige allgemeine Zuweisungen - allg. Straßenzuweisungen und Zuweisungen für Schülerbeförderung und Kindergartenfahrten unter 414		E 2
41400000	Zuweisungen und Zuschüsse für laufende Zwecke (mit Zweckbindung, ohne Leistungen des SGB)		E 2
41500000	Erträge aus der Auflösung von Sonderposten aus Zuwendungen		E 2
41600000	Allgemeine Umlagen		E 2
41800000	Schuldendiensthilfen		E 2
41900000	Sonstige Transfererträge		E 2
42100000	Ersatz von sozialen Leistungen außerhalb von Einrichtungen		E6 E3
42200000	Ersatz von sozialen Leistungen in Einrichtungen		E6 E3
42300000	Kostenbeteiligung und -erstattung im Bereich des SGB XII und anderer sozialer Leistungen (z. B. Asylbewerberleistungsgesetz)		E6 E3

Kontenrahmenplan auf Basis Verwaltungsvorschrift kommunale Produkte und Konten Anlag 2 Landeseinheitlicher Kontenrahmenplan ab 01.01.2015 (Thüringer Staatsanzeiger 47/2014)			
Kontenart	Bezeichnung	Bereichsabgrenzung	Position Bilanz/ Ergebnisrechnung
42400000	Kostenbeteiligung und -erstattung im Bereich des SGB VIII und anderer Jugendhilfe		E6 E3
42600000	Aufgabenbezogene Leistungsbeteiligungen nach dem SGB II		E6 E3
42700000	Zuweisungen und Zuschüsse für laufende Zwecke im Bereich der sozialen Sicherung		E6 E3
42900000	Sonstige Transfererträge		E6 E3
43100000	Verwaltungsgebühren einschließlich Erstattung von Auslagen (Passgebühren, Gebühren für die Erteilung von Bescheiden, u.a. Genehmigung, Ablehnung, Untersagung; Gebühren für die Bauüberwachung; Gebühren für Erlaubnisscheine, u.a. Anwohnerparkausweise; Vermessungs-, Abmarkungs- gebühren; Widerspruchsgebühren; Ersatzvornahmen; Sonstiges)		E 4
43200000	Benutzungsgebühren, wiederkehrende Beiträge (soweit diese nicht in einem Sonderposten zu erfassen sind) und ähnliche Entgelte, Kostenerstattungen		E 4
43600000	Sonstige zweckgebundene Abgaben (Fremdenverkehrsbeitrag, Kurbeiträge, Jagdpacht, Sonstiges)		E 4
43700000	Erträge aus der Auflösung von Sonderposten für Beiträge und ähnliche Entgelte		E 4
43800000	Erträge aus der Auflösung von Sonderposten für den Gebührenaussgleich		E 4
44100000	Privatrechtliche Leistungsentgelte		E 5
44200000	Kostenerstattungen und Kostenumlagen		E 6
44300000	Erträge aus der Auflösung von Sonderposten für Baukostenzuschüsse und ähnliche Entgelte		E 9 E 4
44400000	Erträge aus der Auflösung von Sonderposten für den Gebührenaussgleich		E 9 E 4
45100000	Bestandsveränderungen		E 7
45200000	Andere aktivierte Eigenleistungen		E 7
46100000	Erträge aus der Veräußerung von Vermögensgegenständen des Anlagevermögens und des Umlaufvermögens		E 9
46200000	Weitere sonstige laufende Erträge		E 9
46300000	Erstattung von Steuern vom Einkommen und vom Ertrag		E 9 E 35
46400000	Sonstige Steuererstattungen		E 9 E 36

Kontenrahmenplan auf Basis Verwaltungsvorschrift kommunale Produkte und Konten Anlag 2 Landeseinheitlicher Kontenrahmenplan ab 01.01.2015 (Thüringer Staatsanzeiger 47/2014)			
Kontenart	Bezeichnung	Bereichsabgrenzung	Position Bilanz/ Ergebnisrechnung
46600000	Nicht zahlungswirksame ordentliche Erträge		E 9
46900000	Andere sonstige ordentliche Erträge		E 9
47100000	Zinserträge		E 25
47200000	Zinsen aus Stundungen und Verrentungen		E 25
47300000	Finanzerträge aus verbundenen Unternehmen		E 22
47400000	Finanzerträge aus Beteiligungen (ohne assoziierte Unternehmen)		E 21
47500000	Finanzerträge aus Beteiligungen an assoziierten Unternehmen		E 23
47600000	Finanzerträge aus Sondervermögen und Zweckverbänden		E 21
47700000	Finanzerträge aus Sparkassen		E 21
47800000	Finanzerträge aus Wertpapieren des Anlagevermögens		E 24
47900000	Sonstige Zinsen und ähnliche Finanzerträge		E 25
49200000	Entnahmen aus der allgemeinen Rücklage		E 32
49300000	Entnahmen aus der zweckgebundenen Ergebnisrücklage		E 32
49400000	Entnahmen aus der zweckgebundenen Kapitalrücklage		E 32
49900000	Außerordentliche Erträge		E 32
50100000	Aufwendungen für ehrenamtlich Tätige		E 11
50200000	Dienstbezüge und dergleichen		E 11
50300000	Beiträge zu Versorgungskassen		E 11
50400000	Beiträge zur gesetzlichen Sozialversicherung		E 11
50500000	Beihilfen, Unterstützungsleistungen und dergleichen		E 11
50600000	Personalnebenaufwendungen		E 11
50700000	Zuführungen zu Pensionsrückstellungen u.ä. Verpflichtungen		E 11
50800000	Zuführungen zu Rückstellungen für nicht genommenen Urlaub, Überstunden u.ä.		E 11
50900000	Pauschalierte Lohnsteuer		E 11
51100000	Versorgungsaufwendungen		E 12
51300000	Beiträge zur gesetzlichen Sozialversicherung		E 12
51400000	Beihilfen, Unterstützungsleistungen und dergleichen		E 12
51500000	Zuführungen zu Pensionsrückstellungen u.ä. Verpflichtungen		E 12
51600000	Zuführungen zu Beihilferückstellungen		E 12
51700000	Zuführungen zu Ehrensoldrückstellungen		E 12
52100000	Aufwendungen für Fertigung, Vertrieb und Waren		E 13
52200000	Aufwendungen für Energie / Wasser / Abwasser / Abfall		E 13
52300000	Aufwendungen für Unterhaltung und Bewirtschaftung		E 13

Kontenrahmenplan auf Basis Verwaltungsvorschrift kommunale Produkte und Konten Anlag 2 Landeseinheitlicher Kontenrahmenplan ab 01.01.2015 (Thüringer Staatsanzeiger 47/2014)			
Kontenart	Bezeichnung	Bereichsabgrenzung	Position Bilanz/ Ergebnisrechnung
52400000	Weitere Verwaltungs- und Betriebsaufwendungen		E 13
52500000	Kostenerstattungen (ohne Sozialbereich)		E 13
52900000	Sonstige Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen		E 13
53200000	Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände		E 14
53300000	Abschreibungen auf unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte		E 14
53400000	Abschreibungen auf bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte		E 14
53500000	Abschreibungen auf das Infrastrukturvermögen (einschließlich Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte)		E 14
53600000	Abschreibungen auf Bauten auf fremdem Grund und Boden		E 14
53700000	Abschreibungen auf Kunstgegenstände, Denkmäler		E 14
53800000	Abschreibungen auf Fahrzeuge, Maschinen und technische Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung		E 14
53900000	Sonstige Abschreibungen und außerplanmäßige Abschreibungen		E 14
53930000	Abschreibungen Finanzanlagen und Wertpapiere des Umlaufvermögens		E 26
53941000	Abschreibungen auf das Umlaufvermögen, soweit diese die üblichen Abschreibungen überschreiten		E 15
54100000	Zuweisungen und Zuschüsse für laufende Zwecke		E 16
54200000	Schuldendiensthilfen		E 16
54300000	Aufwendungen wegen Steuerbeteiligungen und dgl. (Gewerbesteuerumlage)		E 16
54400000	Allgemeine Umlagen		E 16
54500000	Sonstige Transferaufwendungen		E 16
54600000	Allgemeine Zuweisungen (Rückzahlungen von allgemeinen Zuweisungen, soweit nicht im gleichen Haushaltsjahr von den Erträgen abgesetzt)		E 17
55100000	Leistungen nach SGB II		E 17
55200000	Kostenbeteiligungen und -erstattungen nach SGB II		E 17
55300000	Leistungen nach SGB XII		E 17
55400000	Kostenbeteiligungen und -erstattungen nach SGB XII (ThürAGSGB)		E 17
55500000	Leistungen nach SGB VIII		E 17
55600000	Kostenbeteiligungen und -erstattungen nach SGB VIII		E 17
55700000	sonstige Leistungen		E 17

Kontenrahmenplan auf Basis Verwaltungsvorschrift kommunale Produkte und Konten Anlag 2 Landeseinheitlicher Kontenrahmenplan ab 01.01.2015 (Thüringer Staatsanzeiger 47/2014)			
Kontenart	Bezeichnung	Bereichsabgrenzung	Position Bilanz/ Ergebnisrechnung
55800000	Kostenbeteiligungen und -erstattungen für sonstige Leistungen		E 17
55900000	Zuweisungen und Zuschüsse für laufende Zwecke des Bereichs soziale Sicherung		E 17
56100000	Sonstige Personal- und Versorgungsaufwendungen		E 18
56200000	Aufwendungen für die Inanspruchnahme von Rechten und Diensten		E 18
56300000	Geschäftsaufwendungen		E 18
56400000	Aufwendungen für Beiträge, Versicherungen und Sonstiges		E 18
56500000	Verluste aus dem Abgang von Gegenständen des Anlagevermögens und des Umlaufvermögens, Wertminderungen des Umlaufvermögens, Einstellungen in Sonderposten, Zuführungen zu Rückstellungen.		E 18
56600000	Aufwendungen für besondere Finanzauszahlungen		E 18
56700000	Aufwendungen für Steuern vom Einkommen und vom Ertrag sofern die Gemeinde selbst Steuerschuldner ist		E 18 E 35
56800000	Sonstige Steueraufwendungen sofern die Gemeinde selbst Steuerschuldner ist		E 18 E 36
56900000	Sonstige laufende Aufwendungen der Verwaltungstätigkeit		E 18
57100000	Zins- und sonstige Finanzaufwendungen an verbundene Unternehmen und Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht		E 27
57200000	Aufwendungen aus der Verlustübernahme von assoziierten Tochterorganisationen		E 28
57300000	Zins- und sonstige Finanzaufwendungen an Sondervermögen (Eigenbetriebe, Sonstige)		E 29
57400000	Zins- und sonstige Finanzaufwendungen an den öffentlichen Bereich		E 29
57500000	Zins- und sonstige Finanzaufwendungen an den inländischen Geldmarkt		E 29
57600000	Zins- und sonstige Finanzaufwendungen an den sonstigen inländischen Bereich (Versicherungsunternehmen, Sonstige)		E 29
57700000	Zins- und sonstige Finanzaufwendungen an den ausländischen Geldmarkt an ausländische Kreditinstitute (Banken, Sonstige)		E 29
57800000	Zins- und sonstige Finanzaufwendungen an den sonstigen ausländischen Bereich		E 29
57900000	Sonstige Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen		E 29
59200000	Einstellungen in die allgemeinen Rücklage		E 33

Kontenrahmenplan auf Basis Verwaltungsvorschrift kommunale Produkte und Konten Anlag 2 Landeseinheitlicher Kontenrahmenplan ab 01.01.2015 (Thüringer Staatsanzeiger 47/2014)			
Kontenart	Bezeichnung	Bereichsabgrenzung	Position Bilanz/ Ergebnisrechnung
59300000	Einstellungen in die zweckgebundene Ergebnisrücklage		E 33
59400000	Einstellungen in die zweckgebundene Kapitalrücklage		E 33
59900000	Außerordentliche Aufwendungen		E 33